

**Teilflächennutzungsplan für Freiflächenphotovoltaikanlagen
in der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn
Landkreis Kaiserslautern**

Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

1. Allgemeines zum Verfahren
2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Stand: April 2024

1. Allgemeines zum Verfahren

Die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn möchte zukünftig die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im VG-Gebiet steuern. Deshalb wurde ein Standortkonzept erstellt und potenziell geeignete Flächen ermittelt. Der VG-Rat hat am beschlossen, die gut und bedingt geeigneten Flächen aus der Standortuntersuchung in den Teil-Flächennutzungsplan für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV) zu übernehmen und als Sondergebiet für FFPV darzustellen um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erstellung von Bebauungsplänen zu schaffen.

Der Vorentwurf wurde am 20.04.2023 vom Verbandsgemeinderat Enkenbach-Alsenborn beschlossen. Danach erfolgte vom 08.12.2023 bis 17.01.2024 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Dabei hatten sowohl die Behörden als auch die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über den Vorentwurf des Teil-Flächennutzungsplan für Freiflächenphotovoltaikanlagen zu informieren und konnten entsprechende Anregungen und Hinweise vortragen.

Anschließend ist der Rücklauf der Stellungnahmen sowie deren Abwägung bzw. Berücksichtigung und Beachtung in der weiteren Planung dargestellt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
1.	Generaldirektion kulturelles Erbe (GDKE) Direktion Landesarchäologie Erdgeschichtliche Denkmalpflege Große Langgasse 29 55116 Mainz	01.12.2023	keine
2.	Deutsche Telekom Technik GmbH Mecklenburgring 25 66121 Saarbrücken	04.12.2023	Hinweise
3.	Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg Städtebauförderung und Dorferneuerung Hauptstraße 27 67697 Otterberg	08.12.2023	keine
4.	Amprion GmbH Bestandssicherung Leitungen Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund	08.12.2023	keine
5.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern	11.12.2023	Hinweise
6.	Stadtverwaltung Bad Dürkheim Mannheimer Straße 24 67098 Bad Dürkheim	20.12.2023	Keine
7.	Industrie- und Handelskammer für die Pfalz Europaallee 14 67657 Kaiserslautern	03.01.2024	Keine
8.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Koblenz Morlauerer Straße 21 67657 Kaiserslautern	27.12.2023	Hinweise

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
9.	Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd Postfach 1614 67605 Kaiserslautern	10.01.2024	Hinweise
10.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Gewerbeaufsicht Friedrich-Ebert-Straße 14 67433 Neustadt a.d.Weinstraße	11.01.2024	Hinweise
11.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schloss Hauptgebäude 56068 Koblenz	15.01.2024	Hinweise
12.	Planungsgemeinschaft Westpfalz Bahnhofstraße 1 67655 Kaiserslautern	15.01.2024	Hinweise
13.	Landesamt für Geologie und Bergbau Emy-Roeder-Straße 5 55129 Mainz	16.01.2024	Hinweise
14.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Karlstraße 6 60329 Frankfurt	16.01.2024	Hinweise
15.	Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern Morlauerer Straße 20 67657 Kaiserslautern	16.01.2024	Hinweise
16.	Pfalzwerke Netz AG Postfach 217365 67072 Ludwigshafen	16.01.2024	Hinweise
17.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Morlauerer Straße 21 67657 Kaiserslautern	17.01.2024	Hinweise
18.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer	17.01.2024	Hinweise
19.	Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs AG Postfach 2545 67613 Kaiserslautern	18.01.2024	Hinweise
20.	Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH Ingersheimer Straße 20 70499 Stuttgart	18.01.2024	keine
21.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Dienststelle Kaiserslautern Röchlingstraße 1 67663 Kaiserslautern	23.01.2024	Hinweise und Bedenken

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
22.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesdenkmalpflege Schillerstraße 44 55116 Mainz	26.01.2024	Ergänzender Hinweis
23.	Verbandsgemeinde Winnweiler für OG Wartenberg-Rohrbach Bauverwaltung, öffentl. Einrichtungen Jakobstraße 29 67722 Winnweiler	26.01.2024	keine
24.	Forstamt Otterberg Otterstraße 47 67697 Otterberg	31.01.2024	Keine, Hinweise
25.	Kreisverwaltung Kaiserslautern Untere Wasser-, Abfall- und Bodenschutzbehörde Postfach 3580 67623 Kaiserslautern	02.01.2024	Hinweise
26.	Kreisverwaltung Kaiserslautern Untere Naturschutzbehörde Postfach 3580 67623 Kaiserslautern	06.02.2024	Hinweise

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Ö1	PV-Consult GmbH Denisstrasse 22 67663 Kaiserslautern	03.01.2024	Hinweise
Ö2	Bürger aus Enkenbach-Alsenborn	05.01.2024	Hinweise
Ö3	Bürger aus Enkenbach-Alsenborn	15.01.2024	Hinweise
Ö3	Bürger aus Hochspeyer	?	Hinweise

Hinweis:

Nachfolgend sind alle Stellungnahmen dieser frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die abgegeben wurden, aufgeführt. Diese wurden zum größten Teil in der Originalfassung abgedruckt und teilweise zur besseren Lesbarkeit neu zugeschnitten. Teilweise werden die Sachdarstellungen der Stellungnahmen jedoch in Kurzform dargestellt. Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden aus Datenschutzgründen anonymisiert. Die Originalstellungnahmen können bei der Gemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn eingesehen werden.

2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

2.1 Generaldirektion kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Mainz vom 01.12.2023

Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Hofmann,

wir haben das unten angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren nach BauGB müssen wir nicht mehr beteiligt werden. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege/Fachbereich Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.2 Deutsche Telekom Technik GmbH, Saabrücken vom 04.12.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Hofmann,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu bestehenden Leitungen der Deutschen Telekom werden zur Kenntnis genommen und in der verbindlichen Bauleitplanung detailliert geprüft, es erfolgt ein allgemeiner Hinweis in den Unterlagen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.3 Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg, Otterberg vom 08.12.2023

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass die Stadt Otterberg keine Bedenken und Anregungen hat.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.4 Amprion GmbH, Asset Management, Dortmund vom 08.12.2023

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass keine Höchstspannungsleitungen im VG-Gebiet verlaufen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.5 Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Kaiserslautern vom 11.12.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts endlicher fossiler Energiequellen stehen wir der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen grundsätzlich positiv gegenüber.

Insbesondere Windkraftanlagen sind hierzu gut geeignet, da deren Flächenverbrauch in Relation zur Energieerzeugung relativ gering ist.

Ganz anders sieht dies jedoch bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus, weil dafür in der Regel arrondierte, fruchtbare und intensiv genutzte Ackerflächen mit hoher Bodengüte in erheblichem Umfang verbraucht und damit der Landwirtschaft dauerhaft entzogen werden.

So auch in diesem Planentwurf, in dem die potenziellen Eignungsflächen weit überwiegend auf Ackerflächen in einem "Vorranggebiet Landwirtschaft" nach dem regionalen Raumordnungsplan dargestellt sind.

Fruchtbare Ackerflächen werden weltweit (auch infolge des Klimawandels) zunehmend zum knappen Gut und sollten deshalb nach unserer Auffassung der Erzeugung von Nahrungsmitteln bzw. nachwachsenden Rohstoffen vorbehalten bleiben.

Aus diesem Grund ist es auch das erklärte Ziel der Bundesregierung, den Verbrauch an landwirtschaftlichen Nutzflächen mittelfristig von zurzeit ca. 60 auf maximal 30 Hektar pro Tag zu begrenzen.

Würden alle Dachflächen, Konversionsflächen und Parkplätze konsequent für PV genutzt, könnten die entsprechenden Zuwachsziele der Bundesregierung auch gänzlich ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen erreicht werden.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollten besser an landwirtschaftlich weniger interessanten und gegebenenfalls sukzessionsbedrohten Grünland-Südhanglagen installiert werden. Absolutes (nicht ackerfähiges) Grünland wird aufgrund der zurückgehenden Viehhaltung ohnehin immer weniger gebraucht und seine Offenhaltung droht zur volkswirtschaftlichen Belastung zu werden. Gerade in der Nord- und Westpfalz sind solche Flächen weit verbreitet. Wir regen daher an, sich möglichst auf diese zu konzentrieren.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Um die Energiewende hinzubekommen ist ein Mix von regenerativen Energiequellen erforderlich. Negative Auswirkungen auf die Nahrungsmittelproduktion sind nicht nachvollziehbar. Durch die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Außenbereich werden die Böden nicht zerstört, können sich regenerieren und nach Aufgabe der Nutzung wieder uneingeschränkt als Ackerfläche genutzt werden. Die Nutzung von Dachflächen, Konversionsflächen und Parkplätzen ist seit Jahren bekannt und technisch machbar doch wird diese wenig genutzt und reicht für die geplante Energiewende nicht aus. Trotzdem soll zum Entwurf, nach Auswertung aller Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Verfahrensschritt, eine Reduzierung vorgenommen werden. Es müssen mehr Flächen im FNP dargestellt werden, da im Flächennutzungsplan keine Prüfung privatrechtlicher Belange erfolgen kann, das kann erst im Bebauungsplan, den die Gemeinden eigenverantwortlich aufstellt, erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2.6 Stadt Bad Dürkheim vom 20.12.2023

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen werden.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.7 Industrie- und Handelskammer der Pfalz, Kaiserslautern vom 03.01.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst danken wir für die Möglichkeit zum sachlichen Teilflächennutzungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlagen" - Gesamträumliches Standortkonzept "Freiflächenphotovoltaik" der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn Stellung nehmen zu können. Im Wesentlichen bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Wir weisen darauf hin, dass auch ausreichend Gewerbeflächen und eine nachhaltige Gewerbeflächenentwicklung eine wichtige Ressource für die wirtschaftliche Entwicklung einer Region sind. Fläche stellt einen harten Standortfaktor für die meisten Unternehmen dar. Die Verfügbarkeit von ausreichenden Gewerbeflächen ist essentiell und von großer Bedeutung für die Attraktivität einer Region.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Ausweisung und Sicherung von Gewerbeflächen wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, Gewerbeflächen wurden bereits vorab in der Standortuntersuchung berücksichtigt. Eine weitere Berücksichtigung in der Planung nicht erforderlich. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.8 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Kaiserlautern vom 27.12.2023

Sachbericht:

Es wird auf verschiedene USC-Kabel (Telekommunikationsleitungen der US-Streitkräfte) im VG-Gebiet und deren Sicherung hingewiesen.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Aufstellung der Bebauungspläne berücksichtigt, es erfolgt ein allgemeiner Hinweis in den Unterlagen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.9 Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd, Kaiserslautern vom 10.01.2024

Sachbericht:

Es ist geplant, im Bereich der Gemeinde Enkenbach-Alsenborn an verschiedenen Standorten Flächen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auszuweisen.

Hierzu haben wir Folgendes anzuführen:

Verschiedene Flächen (6, 9, 10, 13) grenzen unmittelbar an die Bahnstrecke Kaiserslautern – Eselsfürth – Enkenbach, die von Regional-Express und Regionalbahnen befahren wird.

Wir bitten, die angedachten Maßnahmen so zu planen, dass durch die damit verbundenen baulichen Veränderungen der schienengebundene Verkehr zukünftig nicht unterbrochen oder negativ beeinflusst wird.

Immissionen aus dem Bahnbetrieb und der Unterhaltung der Bahnstrecke sind hinzunehmen (z. B. Schall, Erschütterungen, Staub).

Die Bundes- und Landesregierung haben neue Ziele zur Stärkung des ÖPNV's vorgegeben, so dass wir zuzeit die Möglichkeiten einer Reaktivierung von – auch stillgelegter - Bahnstrecken untersuchen.

Die Fläche 14 grenzt an die stillgelegte Strecke Enkenbach – Alsenborn – Eiswoog – Grünstadt an.

Wir haben ein Gutachten in Auftrag gegeben, um die Möglichkeit einer Reaktivierung der Strecke Enkenbach – Alsenborn – Eiswoog – Grünstadt zu prüfen.

Wir bitten dies bei der Aufstellung des FNP's mit in Betracht zu ziehen.

Bitte nehmen Sie bezüglich Ihres Verfahrens auch mit der DB Netz AG in Karlsruhe Kontakt auf.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu den Bahnstrecken werden zur Kenntnis genommen. Die Bahnstrecken wurden bereits bei der Standortuntersuchung berücksichtigt. Details sind bei der Aufstellung der nachfolgenden Bebauungspläne zu berücksichtigen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.10 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Neustadt a.d. Weinstraße vom 11.01.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den oben genannten Teilflächennutzungsplan bestehen grundsätzlich aus Sicht der Gewerbeaufsicht keine Einwendungen, wenn das Vorhaben entsprechend den vorgelegten Unterlagen ausgeführt wird.

Aus Sicht des Immissionsschutzes möchte ich jedoch unter Berücksichtigung der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtemissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur o. a. Bauleitplanung folgendes anmerken:

Die Flächen **13, 17, 60, 64** sollten, möglicherweise über ein Blendgutachten, auf ihre nötige Entfernung zur bestehenden Wohn- und Gewerbebebauung überarbeitet werden.

Außerdem ist die Fläche **15** unseres Erachtens nach durch ihre räumliche Nähe zu der Integrierten Gesamtschule Enkenbach-Alsenborn und einem im Bau befindlichen Wohngebiet zur Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage zu überdenken. Ebenfalls ist die Fläche **62** ist unseres Erachtens nach durch ihre räumliche Nähe zu einem Wohn- und Gewerbegebäude zur Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage zu überdenken.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Aufstellung der Bebauungspläne berücksichtigt. Die Hinweise zu den Flächen 13, 17, 60, 64, 15 und 62 werden in den Unterlagen zu den Flächen als Hinweis ergänzt, zu den Bebauungsplänen ggf. erforderliche Blendgutachten erstellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.11 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Koblenz vom 15.01.2024

Sachbericht:

Die von Ihnen in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen für ein SO „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ 39, 40, 45, 46 und 17 grenzen unmittelbar an unsere Flächen.

Konkret betroffen sind die Flurstücke:

- 1298/6 (Deponie); Gemarkung Enkenbach; Flur 0
- 616/40; Gemarkung Mehlingen; Flur 0
- 616/11; Gemarkung Mehlingen; Flur 0
- 616/13; Gemarkung Mehlingen; Flur 0
- 616/14; Gemarkung Mehlingen; Flur 0
- 352/246; Gemarkung Sembach; Flur 0
- 352/194; Gemarkung Sembach; Flur 0

Aufgrund der derzeitigen Nutzung der Flächen, halten wir die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen hier für potenziell möglich und auch sinnvoll.

Wir weisen darauf hin, dass auf dem ehem. Flugplatz Sembach flächenhafte Belastungen mit PFAS vorliegen, die vorrangig aus der Verwendung von Feuerlöschschäumen während der militärischen Nutzung resultieren. Betroffen sind auch die genannten angrenzenden Flurstücke der BImA. Hierzu liegen bisher Rohdaten zu den Untersuchungen aus 2023 vor, die diese PFAS-Belastungen in unterschiedlichen Konzentrationen in den oberen Bodenschichten belegen. Im Bereich des ehem. Fire pit west an der südwestlichen Ecke des FIST. 616/40 befindet sich ein Schwerpunkt des PFAS-Eintrags. PFAS-Belastungen im Umfeld des Flugplatzes Sembach sind nicht auszuschließen.

PFAS-Belastungen wurden auch auf dem FIST. 1298/6 vorgefunden. Zudem ist hier auf die ehem. Deponie hinzuweisen, für die nach derzeitigem Stand kein weiterer Handlungsbedarf besteht. Auswirkungen der Deponie auf die Nachbarflächen sind nicht anzunehmen.

Die Gefährdungsabschätzung zur PFAS-Thematik auf dem Flugplatz ist noch nicht abgeschlossen. Die Untersuchungen erfolgen in enger Abstimmung mit der SGD Süd (Abteilung 3, Arbeitsbereich 5 Bodenschutz Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz).

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist gehalten, Potenzialflächen für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu identifizieren und in die Regionalplanung einzubringen um damit einen positiven Beitrag zum Klimawandel zu leisten.

Wir bitten Sie daher, unsere Flurstücke in Ihre Flächenplanung mit einzubeziehen.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zur Einbeziehung von Flächen der BImA werden zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung der Flächen beruht auf einer Flächendeckenden Standortuntersuchung, weitere Flächenausweisungen darüber hinaus sollen nicht vorgenommen werden. Der Hinweis zu möglichen PFAS-Kontaminationen im Bereich des eh. Flugplatzes Sembach werden als Hinweis in den Unterlagen ergänzt.

Bei der Aufstellung der Bebauungspläne berücksichtigt, es erfolgt ein allgemeiner Hinweis in den Unterlagen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.12 Planungsgemeinschaft Westpfalz, Kaiserlautern vom 15.01.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz an dem im Betreff genannten Verfahren. Gemäß Anschreiben hat der Verbandsgemeinderat Enkenbach-Alsenborn in seiner Sitzung am 20.04.2023 die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ beschlossen.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:

Der Regionale Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz ist seit dem 06. August 2012 rechtsverbindlich. Gleiches gilt für die 1. Teilfortschreibung 2014 (rechtswirksam seit 16. März 2015), 2. Teilfortschreibung 2016 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020) und 3. Teilfortschreibung 2018 (rechtswirksam seit 2020). Die mit Beschluss vom 23.11.2022 eingeleitete 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz zu den Themenfeldern Erneuerbare Energien, Gewerbe und Wohnen ist in Bearbeitung. In Bezug auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen im Zuge der derzeit laufenden Fortschreibung erstmals Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, primär entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen gemäß den Zielsetzungen des Landes in den ROP IV Westpfalz aufgenommen werden.

Beurteilung des Vorhabens aus Sicht der Regionalen Raumordnung:

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der Erneuerbaren Energien dienen dem Umbau der rheinland-pfälzischen Energieversorgung. Vor diesem Hintergrund hat der Ministerrat am 17.01.2023 die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des LEP IV beschlossen. Die Rechtsverordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) Nr. 1 vom 30.01.2023 verkündet und trat am 31.01.2023 in Kraft. Damit ist auf landesplanerischer Ebene eine Neufassung der Zielsetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfolgt.

In die Vierte Teilfortschreibung des LEP IV RLP hat u. a. die Forcierung des Ausbaus von Photovoltaikanlagen Eingang gefunden. G 166 LEP IV RLP, Vierte TF führt wie folgt aus:
„Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Gemäß LEP IV RLP soll die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten ermöglicht werden. Im Rahmen der Vierten Teilfortschreibung wurde der Aspekt „entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen“ in den genannten Grundsatz neu aufgenommen.

Hinsichtlich der definitorischen Verfeinerung der Begrifflichkeit „entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen“ führt der Entwurf mit Stand 30. November 2023 des Leitfadens zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht von der Obersten Landesplanungsbehörde beim Ministerium des Innern und für Sport aus, dass als linienförmige Infrastrukturen insbesondere Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen, Eisenbahnstrecken oder Stromfreileitungen des Übertragungsnetzes zu verstehen seien. Hinsichtlich der Korridorbreite verweist der Entwurf auf den 200 m Korridor nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB und der 500 m Korridor nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 c) EEG, obgleich dieser aus Sicht der Planungsgemeinschaft eine weiterführende Differenzierung vornimmt. Während demnach in einem Korridor von 200 m jeweils beidseitig entlang linienförmiger Infrastrukturen eine möglichst Positivplanung in Betracht gezogen werden soll – dies auch bei vergleichsweise höheren Ertragsmesszahlen als dem Landesdurchschnitt – wird im Entwurf für den 500 m Korridor lediglich festgestellt, dass dieser dem im EEG für die Vergütungsansprüche verankerten Raum diene.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme

Sachbericht:

Zunächst ist festzustellen, dass laut Begründung des Vorentwurfs des Teilflächennutzungsplans für Freiflächen-Photovoltaikanlagen insgesamt 46 Gebiete mit einer Gesamtgröße von 826 ha als Sondergebiete ausgewiesen würden. Dies entspräche 5,8 % der Fläche der Verbandsgemeinde. In diesem Kontext verweisen wir auf die 2-Prozent-Maßgabe in der Begründung/Erläuterung zu G 166 c, Vierte TF LEP IV RLP. Im Entwurf mit Stand 30. November 2023 des Leitfadens zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht wird hierzu weiter ausgeführt, dass die Bezugsgröße der Prozentangabe die vom Statistischen Landesamt ermittelte Ackerfläche des Landes, nicht die gesamte Landesfläche sei. Gemäß Begründung / Erläuterung zu G 166 c, Vierte TF LEP IV RLP können in einzelnen Kommunen auch mehr als zwei Prozent der Ackerfläche für diese Anlagen überplant werden, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar sei. Dies sei laut benanntem Entwurf der Fall, wenn bei Überschreitung der zwei Prozent-Maßgabe keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als fünf Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen würden. Weiterhin solle die Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen gemäß §§ 1 Abs. 6 Nr. 8 b, 1a Abs. 2 S. 4 BauGB begründet werden. Wir raten vorsorglich an, diesen Sachverhalt im vorliegenden Planentwurf entsprechend zu überprüfen und den Begründungsteil des Entwurfs des Teilflächennutzungsplans, um Angaben zur prozentualen Betroffenheit der Ackerflächen zu ergänzen.

Weiterhin führt die Entwurfsfassung des Leitfadens weiter aus, dass kommunale Antragssteller die PV-Potenziale möglicher Dachflächenstandorte auf öffentlichen Einrichtungen sowie der Überdachungsmöglichkeit großflächiger Parkplätze möglichst überschlüssig darlegen sollen, um einen parallelen Ausbau von Freiflächen- und Dachflächenphotovoltaik voranzutreiben. Entsprechende Ausführungen finden sich in der Begründung zum Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans nicht vor.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme, es wird zum Entwurf des Teil-FNP nach Auswertung und Abwägung der eingegangenen Hinweise aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren eine Reduzierung der Flächen vorgenommen. Inzwischen wurde dies auch mit der Landwirtschaftskammer abgestimmt. Ein Hinweis zu Nutzung weiterer Alternativflächen im Innenbereich kann in den Unterlagen noch allgemein ergänzt werden, doch kann die Verbandsgemeinde aus privatrechtlichen Gründen keine Steuerung vornehmen. Das Solargesetz Rheinland-Pfalz verpflichtet ja bei gewerblichen Neubauten zur Errichtung von PV-Anlagen, doch konnte bisher noch kein positiver Effekt festgestellt werden. Eine Bestandserfassung möglicher Potenzialflächen soll im Rahmen des Teil-FNP nicht vorgenommen werden, in der Gemeinde Enkenbach-Alsenborn liegt diese allerdings schon vor.

Sachbericht:

In der Verbandsgemeinderatssitzung am 28.09.2023 wurde die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. In Abstimmung mit der zuständigen Landesplanungsbehörde soll dies zu einer Eingrenzung von geeigneten Standortbereichen für Sonstige Sondergebiete „Freiflächenphotovoltaik“ führen, für die dann ein gebündeltes Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden soll.

Aus Sicht der regionalen Raumordnung ist festzustellen, dass für die im vorliegenden Vorentwurf dargestellten 46 Gebiete Zielbetroffenheiten mit Vorranggebieten und Überlagerungen mit Vorbehaltsgebieten zu konstatieren sind. Wir regen an, im Rahmen der laufenden frühzeitigen Beteiligung, sofern noch nicht erfolgt, die betroffenen Standortbereiche mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen. Aus Sicht der Planungsgemeinschaft Westpfalz sind für die Ermittlung von Eignungsflächen als Sonstige Sondergebiete „Freiflächenphotovoltaik“ im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung neben den fachbehördlichen Anregungen und

Bedenken des Weiteren insbesondere folgende regionalplanerische Aspekte von Relevanz:

Die Freigabe von Korridoren entlang von Infrastrukturtrassen soll dem Anspruch Rechnung tragen, PV-Freiflächenanlagen vorrangig auf solchen Flächen zu errichten, deren Standorteigenschaften als vorbelastet gelten können. Durch den Bau von PV-Freiflächenanlagen entlang linienförmiger Infrastrukturen soll eine Bündelung linienförmiger Strukturen geschaffen werden, um sehr hochwertige Freiräume und landwirtschaftliche Flächen im übrigen Planungsraum zu bewahren. Entsprechend sind aus Sicht der regionalen Raumordnung Flächenpotentiale entlang von Autobahnen und zweigleisigen Schienenstrecken bevorzugt in die Flächenkulisse (wie bspw. Sondergebiet Nr. 2) einzustellen. Sofern allerdings die Flächen bspw. räumlich und visuell durch einen bewaldeten Saum von der jeweiligen Infrastrukturtrasse getrennt sind, ist zu prüfen, inwieweit die Lage innerhalb eines vorbelasteten Saums als erfüllt gewertet werden könne (bspw. Sondergebiet Nr. 26). Ebenso sind Flächen angrenzend zu Autobahnauffahrten im Kontext künftiger gewerblicher Entwicklungsflächen zu prüfen und ggf. von Freiflächen-Photovoltaikanlagen freizuhalten (bspw. Sondergebiet Nr. 38).

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme, es wird zum Entwurf des Teil-FNP nach Auswertung und Abwägung der eingegangenen Hinweise aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren eine Reduzierung der Flächen vorgenommen. Inzwischen wurde dies auch mit der Landwirtschaftskammer abgestimmt. Die Hinweise zu der Bündelung linienhafter Strukturen werden nochmal geprüft und als Hinweis für die Gemeinden in den Unterlagen übernommen. Der Hinweis zu einer Gewerbeflächenentwicklung wird zur Kenntnis genommen, hier bleibt es der gemeindlichen Planung überlassen, dies mit einem Bebauungsplan zu regeln.

Sachbericht:

Gemäß G 166 LEP IV RLP, Vierte TF sollen insbesondere ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Acker- und Grünlandflächen vor Flächen mit einer hohen Bodengüte oder artenreichen Flächen bevorzugt werden. Als Kenngröße ist hierzu die Ertragsmesszahl (EMZ) heranzuziehen. Die Vollzugshinweise aus landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht des MKUEM und MWVLV in der aktualisierten Fassung vom 07.11.2023 erläutern ergänzend zu den Ausführungen des LEP IV RLP, Vierte TF, dass im Speziellen auf Ebene der einzelnen Verwaltungseinheiten – im Weiteren benannt die Verbandsgemeinden und Städte – die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen können. Zur Ermittlung der EMZ wird auf die Methodik des Landesamts für Geologie und Bergbau verwiesen. In diesen Fällen sollen die jeweils zuständigen Träger der Bauleitplanung die lokal typischen durchschnittlichen EMZ zur angemessenen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ihrer Abwägung zugrunde legen. Ist im Speziellen auf Ebene der zuständigen kommunalen Verwaltungseinheiten keine lokal typische durchschnittliche EMZ eingestellt, ist von der landesweiten durchschnittlichen EMZ auszugehen.

In der Begründung zum Vorentwurf des Teilflächennutzungsplans für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist keine lokal typische durchschnittliche EMZ in die Abwägung eingestellt. In Kapitel 3.2 – Beschreibung der einzelnen Sondergebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen – finden sich ebenfalls keine Angaben hierzu für eine weiterführende Bewertung der Einzelflächen vor. Wir regen an, diesen Aspekt in den Planunterlagen mit aufzunehmen und ihn bereits bei Flächen entlang von Bundes- und Landesstraßen bzw. eingleisigen Schienenwegen in die Beurteilung des Standortes miteinzustellen.

Insbesondere aber bei Flächen, die nicht entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen liegen und ein Vorranggebiet Landwirtschaft überlagern, stellt die durchschnittliche EMZ eine wichtige Beurteilungsgrundlage dar. Nicht vorgeprägte, zersiedelte Räume sind von einem Zubau durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst freizuhalten. In diesem Kontext sind aus Sicht der regionalen Raumordnung insbesondere auch Flächen zu werten, die vollständig von bewaldeten Flächen eingesäumt (bspw. Sondergebiet Nr. 63) bzw. von bewaldeten Bereichen durchzogen sind (bspw. Sondergebiet Nr. 64).

Aus raumstruktureller Sicht sind bei der Auswahl geeigneter Standortflächen mögliche gewerbliche Entwicklungen bzw. gewerbliche Erweiterungsflächen zu berücksichtigen und ggf. von einem Zubau durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen freizuhalten (bspw. Sondergebiet Nr. 45 und Nr. 46). Weiterhin ist gemäß Entwurf mit Stand 30. November 2023 des Leitfadens zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht im Rahmen der Bauleitplanung darauf zu achten, dass in Gebieten, in denen sowohl eine Ausweisung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen als auch für Windenergieanlagen möglich ist, vorrangig Flächen für Windenergie ausgewiesen werden. Hintergrund seien die Verpflichtungen zur umfassenden Ausweisung von Windenergiegebieten, die sich aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ableiten, sowie die flächeneffizientere Energieerzeugung von Windenergieanlagen. Wir regen an, sofern noch nicht erfolgt, aktuelle Planungsstände für Windenergie abzugleichen.

Die Vollzugshinweise aus landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht des MKUEM und MWVLV in der aktualisierten Fassung vom 07.11.2023 zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten führen ergänzend zu berücksichtigende Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen- und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen aus. Wir regen an, den Planentwurf mit den Hinweisen abzugleichen. Erlauben Sie uns, folgende Aspekte gesondert herauszustellen:

Wegen der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sind gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 8 b BauGB insbesondere auch die Belange der Landwirtschaft in den Verfahren zu berücksichtigen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Z 28 ROP IV Westpfalz neben der Ernährungs- und Versorgungsfunktion mitunter auch die Einkommens-, Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzfunktion als wesentliche Aspekte umfasst. In Bezug auf die Sicherung betrieblicher Entwicklungen und die Einkommensfunktion ist grundsätzlich sicherzustellen, dass durch ein solches Vorhaben nicht allein für Flächeneigentümer einkommenssichernde Maßnahmen entstehen, sondern durch den Flächenentzug landwirtschaftlicher Fläche für Flächenbewirtschafter kein unmittelbarer Verdienstaufschlag bzw. keine Existenzgefährdung entsteht.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme, es wird zum Entwurf des Teil-FNP die vorgetragene Hinweise nochmal geprüft. Eine Überprüfung eines möglichen Verdienstaufschlages oder Existenzbedrohung landwirtschaftlicher Betriebe kann im Zuge des Teil-FNP nicht erfolgen, allerdings wurde mit der Landwirtschaftskammer inzwischen ein Kompromiss erarbeitet, um landwirtschaftliche Interessen besser berücksichtigen zu können. Zudem kann bei der Aufstellung des erforderlichen Bebauungsplanes landwirtschaftliche Interessen seitens der Gemeinde besser geprüft und abgewogen werden.

Sachbericht:

Die Vollzugshinweise beinhalten weiterhin zu berücksichtigende Abstandsregelungen zu Waldflächen. Neben der Erreichung eines möglichst effizienten und damit wirtschaftlichen Betriebs der PV-Freiflächenanlage wird hierdurch auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der PV-Freiflächenanlage Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind. Wir regen an, erforderlich einzuhalten Abstandsflächen für betroffene Flächenstandorte mit der entsprechenden Fachbehörde abzustimmen.

Weiterhin beinhalten die Vollzugshinweise im Kontext wasserwirtschaftlicher Belange Regelungen für wasserrechtliche Genehmigungen, wonach entsprechend ausreichende Korridore für die Gewässerentwicklung freigehalten werden sollen. Wir regen an, erforderlich einzuhalten Abstandsflächen für betroffene Flächenstandorte mit der entsprechenden Fachbehörde abzustimmen.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Aufstellung der Bebauungspläne berücksichtigt, das ist nicht Inhalt des Teil-FNP's. Es liegt im Ermessen und Risiko der Projektierer einen optimalen Energiegewinn aus den Solarparks zu ziehen, was von Lage, Ausrichtung und Technik maßgeblich abhängig ist. Das ist durch die Projektierer mit den Forstbehörden abzustimmen und kann vorab im Teil-FNP nicht geregelt werden. Es erfolgt ein allgemeiner Hinweis. Die Gewässer wurden bereits bei der Standortuntersuchung berücksichtigt, die Abstände werden somit eingehalten. Weitere Details bleiben dem Bebauungsplan vorbehalten.

Sachbericht:

Gemäß Begründung des Entwurfs des Teilflächennutzungsplans für Freiflächen-Photovoltaikanlagen könne auf den Flächen die landwirtschaftliche Nutzung nach Rückbau der Anlagen wieder uneingeschränkt fortgesetzt werden. Wir regen an, den Aspekt des Rückbaus in den weiteren Bauleitplanverfahren umfassend zu berücksichtigen. In diesem Kontext führen die Vollzugshinweise aus Gründen des Ressourcenschutzes vertiefend aus, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Stromerzeugung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind. So regen die Vollzugshinweise an, im Rahmen des Bauleitplanverfahrens mittels eines städtebaulichen Vertrags bzw. im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens mittels einer Verpflichtungserklärung durch den Betreiber sicherzustellen, dass die Anlagen zurückgebaut und die Bodenversiegelung beseitigt werden. Die Einhaltung der Verpflichtungserklärung durch den Betreiber solle durch Eintragung einer Baulast oder Erhebung einer Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft von der Gemeinde bzw. der Baugenehmigungsbehörde sicherzustellen. In diesem Kontext regen wir an, durch geeignete Maßgaben sicherzustellen, dass neben den Anlagen auch alle dazugehörigen Infrastrukturen und Leitungstrassen (bspw. in die Erde verlegte Verkabelungen) zurückgebaut werden.

Gemäß Begründung des Entwurfs des Teilflächennutzungsplans für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen die Kernzonen und Pflegezonen des Biosphärenreservats Pfälzerwald als Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgeschlossen werden. In Bezug auf die Entwicklungszonen regen wir an, zu prüfen, ob die Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen (weiterführende) Regelungen zur Ausgestaltung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (u. a. Ausgestaltung von Zäunanlagen) für Entwicklungszonen umfasst.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Aufstellung der Bebauungspläne zu berücksichtigen und können nicht im Teil-FNP geregelt werden. In den Unterlagen sind die Hinweise bereits ausreichend dargestellt. Das Biosphärenreservat Pfälzer Wald wurde bereits bei der Standortuntersuchung ausreichend berücksichtigt.

Sachbericht:

Erlauben Sie uns zum Thema Einzäunung grundsätzlich folgenden ergänzenden Hinweis:
Nach unserem aktuellen Kenntnisstand ist aus versicherungstechnischen Gründen zumindest aus Sicht des Diebstahlschutzes eine Kombination von Chip-Sicherung (Diebstahlschutz) und Überwachungskameras (Vandalismus) ggf. in Verbindung mit mechanischen Sicherungssystemen (Schraubsperrern) ausreichend, wonach, sofern keine weiteren Gründe eine Einzäunung erfordern, u. E. keine Notwendigkeit einer Einzäunung mehr bestünde. Wir regen an, diese Thematik insbesondere auch unter dem Aspekt Barrierewirkung aus artenschutzfachlicher Sicht zu berücksichtigen.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Aufstellung der Bebauungspläne zu berücksichtigen und können nicht im Teil-FNP geregelt werden. Es erfolgt eine Berücksichtigung im Umweltbericht.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2.13 Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz vom 16.01.2024

Sachbericht:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass in den Geltungsbereichen kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Die in Rede stehenden Gebiete befinden sich teilweise innerhalb der Aufsuchungserlaubnis "Kasimir" für Erdwärme und Lithium. Inhaberin der Berechtigung ist die Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG, Bismarckstraße 14 in 67655 Kaiserslautern.

Wir machen darauf aufmerksam, dass auf einer Mutungsübersichtskarte aus dem Jahr 1938 direkt westlich des Eignungsgebiet Nr. 15 (Gemarkung Enkenbach) Hinweise auf einen Steinbruch verzeichnet sind. Hierzu liegen unserer Behörde keine weiteren Dokumentationen und Informationen vor.

Die Gewinnung von Steine und Erden steht im Allgemeinen unter Gewerbeaufsicht, nur der Abbau von Bodenschätzen gemäß § 3 des Bundesberggesetzes unterliegt der Zuständigkeit der Bergverwaltung. Wir empfehlen Ihnen daher sich diesbezüglich an die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion zu wenden.

Da es sich hierbei um umfangreiche Unterlagen handelt, ist eine genaue Aussage über Altbergbau erst bei der Aufstellung / Änderung von Bebauungsplänen sowie bei Einzelbauvorhaben im Bereich des Flächennutzungsplanes vertretbar. Somit ist eine erneute Beteiligung des Landesamtes für Geologie und Bergbau zu diesem Zeitpunkt erforderlich.

Da wir über die genaueren Planungen und Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen, sich mit der vorgenannten Inhaberin in Verbindung zu setzen.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu Bergbau/Altbergbau werden zur Kenntnis genommen und als allg. Hinweis in den Unterlagen ergänzt.

Sachbericht:

Boden und Baugrund

– allgemein:

Georisiken im Bereich der Plangebiete sind dem LGB nicht bekannt.

Da auch keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände.

- mineralische Rohstoffe:

Allgemeine Hinweise vor Umsetzung der verbindlichen Bauleitplanung:

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Planflächen zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen die geplanten Vorhaben keine Einwände.

Rohstoffsicherungsflächen:

Es ist zu begrüßen, dass die 4 Rohstoffsicherungsflächen im Verbandsgemeindegebiet in den Flächennutzungsplan übernommen worden sind.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu Boden und Baugrund werden zur Kenntnis genommen, eine weitere Berücksichtigung nicht erforderlich.

Sachbericht:

Geologiedatengesetz (GeolDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht

das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, da im Rahmen des Teil-FNP keine Baugrunduntersuchungen durchgeführt werden, ist eine Berücksichtigung nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.14 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Frankfurt vom 16.01.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG/ DB Station & Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.

Bitte beachten Sie: Ab 1. Januar 2024 wurden die DB Netz AG und die DB Station&Service AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt: die DB InfraGO AG. Die alten Firmenbezeichnungen (DB Netz AG / DB Station & Service AG) sind zum Jahreswechsel erloschen. Weitere Informationen finden Sie hier: <http://www.dbinfrago.com/>.

Gegen das Vorhaben bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecken nicht gefährdet oder gestört werden.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Bei mit 110 kV - Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.

Sicherheitsabstände

Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.

Bauarbeiten

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.

Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB InfraGO AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 6 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB InfraGO AG zu beantragen ist.

Bepflanzung von Grundstücken zur Gleisseite

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.

Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Immissionen

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Haftungspflicht des Planungsträgers / Bauherrn

Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für die Photovoltaikanlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zur Sicherheit des Eisenbahnbetriebes, zu Sicherheitsabständen, Bauarbeiten, Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen, Bepflanzungen zur Gleisseite, Licht und Beleuchtungsanlagen, Immissionen und Haftungspflicht werden zur Kenntnis genommen. Bereits in der Standortuntersuchung wurden Sicherheitsabstände zu den Bahnstrecken berücksichtigt. Weitere Berücksichtigungen sind im Teil-FNP nicht erforderlich bzw. möglich. Blendwirkungen und die sonstigen Hinweise sind bei der Projektierung und im Bebauungsplan zu prüfen.

2.15 Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern vom 16.01.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem hiesigen Planvorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Planvorhaben:

Vorliegend beabsichtigt die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn Photovoltaikanlagen auf landschafts- und naturschutzverträglichen Standorten im Außenbereich des gesamten Verbandsgemeindegebiets auszuweisen.

Landespflegerische Belange:

Auf einigen der aufgeführten Flächen sind landespflegerische Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der A 63, KL-Ost bis AS Sembach planfestgestellt und seit vielen Jahren realisiert.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Vorrangflächen in diesem gesamten Raum wurden zur Minimierung der Flächeninanspruchnahmen großräumig verteilt Wegesäume als Vernetzungsstrukturen angelegt. Als Folge dieser verbesserten Vernetzung ist das gesamte Gebiet für die entsprechenden Arten aufgewertet worden.

Innerhalb der Standorte **42, 45, 46 und 48** sind entlang der Wege unterschiedliche Vernetzungsstrukturen sowie Grünlandextensivierungen auf Teilflächen seit vielen Jahren realisiert, welche in ihrer Gesamtheit die hohen Grünlandverluste (auch die Verluste innerhalb des heutigen FFH-Gebietes) kompensieren. Die Maßnahmen haben demnach eine hohe artenschutzrechtliche sowie gebietsschutzrechtliche Bedeutung. Auch die Randbereiche auf den Flächen **36 und 37** sind Bestandteil dieses Vernetzungskonzeptes.

Eine Nutzung als PV – Flächen könnte, bzw. würde das Gebiet hinsichtlich des zwingend aufrechtzuerhaltenden Entwicklungszieles negativ beeinträchtigen. Daher ist hier in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde eine qualifizierte gutachterliche Bewertung vorzulegen, welche die konkreten Auswirkungen der PV-Anlagen und deren Ausgestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich des genannten Kompensationszwecks aufzeigen.

Sollten die PV- Anlagen diesem Zweck entgegenstehen, so muss deren Realisierung auf den o.g. Flächen abgelehnt werden.

Weiterhin liegen in den Randbereichen der Flächen 54 (Fl.Nr. 794/1) und 55 (Fl.Nr. 697/1) landespflegerische Kompensationsmaßnahmen, die von einer Inanspruchnahme auszunehmen sind.

Zuständigkeit Autobahn GmbH:

Aufgrund der tangierten Autobahn weisen wir darauf hin, dass diese nicht in unserem Zuständigkeitsbereich liegt. Eine gesonderte Stellungnahme in Bezug auf die Autobahn hat von der zuständigen Niederlassung der Autobahn GmbH des Bundes zu ergehen.

Darüber hinaus sind grundsätzlich folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- 1) Die neu entstehenden Photovoltaikgebiete sind über Gemeindestraßen und innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen an das klassifizierte Straßennetz anzuschließen. Sollte die Erschließung innerorts im Ausnahmefall nicht möglich sein, ist die jeweilige Anbindung außerhalb der Ortsdurchfahrt nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig. Die Einmündungsbereiche sind im Hinblick auf den neu entstehenden bzw. sich mehrenden Verkehr verkehrsgerecht auszubilden.
Zu den klassifizierten Straßen werden aus Verkehrssicherheitsgründen außerorts keine direkte Zufahrten (außer den vorgenannten Ausnahmefällen) zugelassen.
- 2) Die Bauverbots- bzw. -beschränkungszone an klassifizierten Straßen (vgl. §§ 9 FStrG bzw. 22, 23 LStrG RLP) sind grundsätzlich einzuhalten bzw. zu beachten.
- 3) Der jeweilige Straßenbaulastträger muss von jeglichen Ansprüchen Dritter hinsichtlich Immissionen (insbes. Lärmbeeinträchtigungen) freigehalten werden. Die entsprechenden Nachweise hat die jeweilige Ortsgemeinde zu erbringen.
- 4) Es ist sicherzustellen, dass den Straßengrundstücken sowie den straßeneigenen Entwässerungsanlagen des klassifizierten Straßennetzes weder zusätzliches Oberflächen- bzw. sonstiges Wasser zugeleitet wird noch deren Abläufe behindert werden.
- 5) Die Verkehrssicherheit darf auch in sonstiger Weise (z.B. Blendeinwirkung durch Werbeanlagen, Industrie oder die Photovoltaikmodule, Anlagen mit Rauch- oder Nebelbildung) nicht gefährdet werden.

Wir gehen davon aus, dass wir im Rahmen konkreter Baurechtsverfahren (Bebauungsplan, Baugenehmigung, etc.) als Träger öffentlicher Belange beteiligt werden bzw. bereits beteiligt wurden. Entsprechende Auflagen unsererseits sind zu beachten.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu den landespflegerischen Belangen und betroffenen Ausgleichsmaßnahmen werden geprüft und ggf. gestrichen bzw. in den Unterlagen als Hinweis ergänzt. Die aufgeführten Gesichtspunkte werden zur Kenntnis genommen, die Bauverbotszone bereits im Standortkonzept berücksichtigt, alle weiteren Hinweise sind im Bebauungsplan zu prüfen und nicht Inhalt des Teil-FNP. Es erfolgt eine Berücksichtigung als Hinweis.

2.16 Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen vom 16.01.2024

Sachbericht:

Guten Tag,

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung teilen wir Ihnen mit, dass bei der Umweltprüfung keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen sind und wir zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes keine Anregungen haben.

Auch ansonsten haben wir zum Teilflächennutzungsplan Freiflächenphotovoltaikanlagen keine grundsätzlichen Bedenken, geben aber nachstehende Anregungen an sie weiter und bitten um deren Berücksichtigung.

Im Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans bzw. innerhalb der als Sondergebiete „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ ausgewiesenen Flächen befinden sich nachfolgend aufgeführte Hauptversorgungseinrichtungen Strom sowie eine Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG:

Ifd. Nr.	Versorgungseinrichtungen	Sondergebiet Nr.
1	20-kV-Mittelspannungsfreileitung Pos. 347-02	2
2	20-kV-Mittelspannungsfreileitung Pos. 347-00	3
3	20-kV-Mittelspannungsfreileitung Pos. 347-01	
4	20-kV-Mittelspannungsfreileitung Pos. 347-02	
5	20-kV-Mittelspannungsfreileitung Pos. 347-00	5

Ifd. Nr.	Versorgungseinrichtungen	Sondergebiet Nr.
6	20-kV-Mittelspannungsfreileitung Pos. 347-01	6
7	20-kV-Mittelspannungskabelleitung Pos. 347-03	
8	0,4-kV-Niederspannungskabelleitung (Ortsnetzversorgung)	
9	20-kV-Mittelspannungskabelleitung Pos. 347-03	10
10	0,4-kV-Niederspannungskabelleitung (Ortsnetzversorgung)	
11	20-kV-Mittelspannungsfreileitung Pos. 035-00	16
12	20-kV-Mittelspannungskabelleitung (stillgelegt)	17
13	20-kV-Mittelspannungsfreileitung Pos. 035-00	20
14	20-kV-Mittelspannungsfreileitung Pos. 282-00	42
15	20-kV-Mittelspannungskabelleitung (derzeit ohne Pos.-Bez.)	45
16	20-kV-Mittelspannungskabelleitung, Pos. 399-00	46
17	20-kV-Mittelspannungskabelleitung (stillgelegt)	
18	20-kV-Mittelspannungskabelleitung (derzeit ohne Pos.-Bez.)	
19	20-kV-Mittelspannungskabelleitung, Pos. 399-00	47
20	20-kV-Mittelspannungsfreileitung Pos. 413-00	49

21	20-kV-Mittelspannungsfreileitung Pos. 413-01	51
22	0,4-kV-Niederspannungskabelleitung (Ortsnetzversorgung)	
23	20-kV-Mittelspannungsdoppelfreileitung Pos. 282-00/399-00	54
24	20-kV-Mittelspannungsdoppelfreileitung Pos. 282-00/399-00	55
25	Richtfunkstrecke „F 2604“	56
26	20-kV-Mittelspannungsfreileitung Pos. 282-00	59
27	20-kV-Mittelspannungsfreileitung Pos. 282-00	60
28	20-kV-Mittelspannungsdoppelfreileitung Pos. 282-00/399-00	61

Zum Nachweis über den Bestand der Versorgungseinrichtungen haben wir als Anlagen aktuelle Planauszüge unserer Bestandsdokumentation beigefügt und bitten um zeichnerische Übernahme der 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen sowie der Richtfunkstrecke in die Planzeichnung zum Teilflächennutzungsplan.

Für eine lagegenaue Übernahme der Führung der Hauptversorgungseinrichtungen können unsererseits auch digitale Daten zur Verfügung gestellt werden. Bei Bedarf wollen Sie sich bitte mit unserer nachstehend genannten Organisationseinheit in Verbindung setzen:

Pfalzwerke Netz AG
Netzbau

Geografischer-Informations-Service
Postfach 21 73 65
67072 Ludwigshafen

GIS-Produktion@pfalzwerte-netz.de

Zur grundsätzlichen textlichen Berücksichtigung von Infrastruktureinrichtungen Energie an, dass unter einem Punkt bspw. „**Infrastruktureinrichtungen Strom und Richtfunk der Pfalzwerte Netz AG**“ der nachstehend in Kursivschrift dargestellte Textvorschlag im Textteil des Flächennutzungsplanes aufgenommen wird:

X *Infrastruktureinrichtungen Strom und Richtfunk der Pfalzwerte Netz AG*
Freileitungen

Im Bereich des Flächennutzungsplans und innerhalb der Sondergebiete „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ befinden sich Freileitungen der Pfalzwerte Netz AG, die zeichnerisch ausgewiesen sind. Bei sämtlichen Freileitungen ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Schutzstreifen festgelegt sind. Innerhalb der Schutzstreifen dieser Freileitungen bestehen Restriktionen für die Ausführung von Vorhaben z. B. zur Errichtung/Erweiterung baulicher Anlagen und bei Pflanzungen. Die Schutzstreifenbreiten ergeben sich in Abhängigkeit von der Spannungsebene sowie technischen Details und können nicht pauschal vorgegeben werden. Auch die darüber hinaus erforderlichen vertikalen/horizontalen Abstände zur Leitungsinfrastruktur sind von (sicherheits-)technischen Details abhängig und können ebenfalls nicht pauschal vorgegeben werden. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren.

Richtfunk

Innerhalb des Sondergebietes 56 verläuft eine Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG, welche im FNP nachrichtlich übernommen wurde. Der Korridor der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG hat eine Regelbreite von 200 m. Innerhalb dieses Korridors bestehen Beschränkungen für die Ausführung von Vorhaben z.B. bei der Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen bezüglich der Bauhöhe und der Fassadengestaltung im Hinblick auf mögliche Reflexionen bzw. Verschattung. Die genaue Beeinflussung ist im Einzelfall zu prüfen. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanungen und Genehmigungsverfahren.

Hinweis:

Der Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes berührt auch den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der PFALZKOM GmbH (Telekommunikation). Soweit nicht bereits erfolgt, ist es erforderlich, dort folgende Stelle für die Abgabe einer Stellungnahme zu beteiligen:

PFALZKOM GmbH
Wredestraße 35
67059 Ludwigshafen a. Rh.

Telefon: 0621 585 3131
Telefax: 0621 585 3303
planauskunft@pfalzkom.de

Wir bitten um weitere Beteiligung an den nachfolgenden Verfahrensschritten und um Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Anregungen eine Anpassung der Unterlagen des Flächennutzungsplanes vorgenommen wird.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise, dass keine Bedenken bestehen, werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Übernahme der Freileitungen und zur Übernahme des Textvorschlages wird gefolgt und im Entwurf übernommen.

Hinweis: Der Stellungnahme lag ein Lageplan mit den Leitungen bei.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.17 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Kaiserslautern vom 17.01.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

In Bezug auf die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans für Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn möchte ich in Abstimmung mit den US-Streitkräften folgende Bedenken äußern:

- a) Unterirdische Versorgungseinrichtungen
Die geplanten Photovoltaikfelder beeinträchtigen mehrere Telekommunikationsleitungen. Für eine präzisere Stellungnahme, ist die Angabe der exakten Lage notwendig.
- b) Technische Sicherheit
In Bezug auf die Eignungsgebiete Nr. 56 und 61 nahe der Sembach Kaserne, möchte ich darauf hinweisen, dass gemäß den US-Richtlinien für Zäune und Tore (UFC 4-022-03) eine Freifläche von 30 Fuß (9m) um die äußere Zaunanlage der US Liegenschaft gewährleistet sein muss.
- c) Straßenverkehr und Zufahrt
Die Zufahrtsstraße zur Sembach Kaserne befindet sich im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und ist den US-Streitkräften zur ausschließlichen Nutzung überlassen.

Sollte die Zufahrt zu den Photovoltaikfeldern, insbesondere zu den Eignungsflächen 54, 56 und 61 über diese Zufahrtsstraße vorgesehen sein, so muss, vor Baubeginn, eine Mitbenutzung vertraglich vereinbart werden.

Es bedarf einer separaten Zufahrt vor dem Zutrittskontrollpunkt und einer Verbreiterung der vorhandenen Fahrspur/Abbiegespur, um die Zufahrt zur US-Liegenschaft, insbesondere während der Bauphase, nicht zu behindern. Mögliche Schäden an der Straße sind durch den Bauträger zu kompensieren.
Ich empfehle eine frühzeitige Abstimmung hinsichtlich der verkehrlichen Anbindung.
- d) Vor weiteren Schritten im Planungsprozess sollte eine Abstimmung zwischen dem Bauträger, BImA und Vertretern der US Army erfolgen.
- e) Ich möchte ebenfalls betonen, dass die geplanten Photovoltaikfelder keine Kosten für die US Streitkräfte verursachen dürfen.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind jedoch nicht Inhalt des Teil-FNP. Die Hinweise werden aber in den Unterlagen ergänzt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.18 Generaldirektion kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer vom 17.01.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung eine Vielzahl an Fundstellen verzeichnet. Die Fundstellen werden im Folgenden nach der betroffenen Potenzialfläche tabellarisch aufgeführt:

Potenzialfläche	Fundstelle	Beschreibung Fdst.
2	Enkenbach 4	Hügelgrab/-gräberfeld vorgeschichtlich
	Alsenborn 15	Einzelfund neolithisch
3	Enkenbach 11	Hügelgrab/-gräberfeld hallstattzeitlich; Einzelfund paläolithisch
	Enkenbach 28	Einzelfund latènezeitlich
5	Enkenbach 31	Archäologisches Objekt unbekannter Zeitstellung
6	Enkenbach 12	Hügelgrab/-gräberfeld vorgeschichtlich und hallstattzeitlich
	Enkenbach 16	Hügelgrab/-gräberfeld vorgeschichtlich und hallstattzeitlich
	Enkenbach 17	Grabfunde hallstattzeitlich; Hügelgrab/- gräberfeld vorgeschichtlich und hallstattzeitlich
	Enkenbach 25	Hügelgrab/-gräberfeld hallstattzeitlich; Einzelfund neolithisch
	Enkenbach 26	Einzelfund vorgeschichtlich
	Enkenbach 37	Einzelfund römerzeitlich
13	Enkenbach 13	Einzelfund neolithisch; Siedlungsfunde römerzeitlich; Hügelgrab/-gräberfeld vorgeschichtlich
	Enkenbach 14	Wüstung mittelalterlich; Villa Rustica römerzeitlich; Hügelgrab/-gräberfeld vorgeschichtlich
	Enkenbach 30	Hügelgrab/-gräberfeld hallstattzeitlich und eisenzeitlich
	Enkenbach 34	Siedlung-/Produktionsfunde römerzeitlich; archäologisches Objekt unbekannter Zeitstellung; geologisches Objekt unbekannter Zeitstellung
14	Alsenborn 14	Brunnen frühmittelalterlich; Gebäudeteile frühmittelalterlich; Quellfassung frühmittelalterlich; Siedlungsfunde frühmittelalterlich
20	Fischbach 27	Hügelgrab/-gräberfeld vorgeschichtlich
21	Fischbach 16	Einzelfund neuzeitlich; Einzelfund römerzeitlich; Gebäude unbekannter Zeitstellung
23	Hochspeyer 9	Hügelgrab/-gräberfeld vorgeschichtlich
	Hochspeyer 13	Einzelfund latènezeitlich; Siedlungs- /Produktionsfunde neuzeitlich; Einzelfund neuzeitlich; Einzelfund spätmittelalterlich
42	Mehlingen 13	Hügelgrab/-gräberfeld vorgeschichtlich
46	Mehlingen 39	Menhir vorgeschichtlich
47	Mehlingen 26	Einzelfund hallstattzeitlich
	Mehlingen 32	Einzelfund latènezeitlich; Siedlung/Produktion latènezeitlich
	Mehlingen 36	Einzelfund latènezeitlich

48	Mehlingen 10	Altstraße unbekannter Zeitstellung
	Mehlingen 20	Einzelfund latènezeitlich
	Mehlingen 23	Siedlung/Produktion vorgeschichtlich
	Mehlingen 30	Einzelfund hallstattzeitlich
	Mehlingen 41	Einzelfund latènezeitlich
49	Neuhemsbach 6	Hügelgrab/-gräberfeld vorgeschichtlich
64	Neuhemsbach 9	Schanze neuzeitlich

Aufgrund der genannten archäologischen Fundstellen ist davon auszugehen, dass der archäologische Belang voraussichtlich ein erhebliches Planungshemmnis darstellen wird. Von daher bewerten wir die Nichtberücksichtigung der Archäologischen Verdachtsflächen bei den Ausschlussflächen als nicht förderlich. Aus diesem Grunde müssen wir das o.g. Vorhaben zur Zeit ablehnen. Wir bitten Sie um die Vereinbarung eines Gesprächstermins, um die näheren Umstände und die weitere Vorgehensweise besprechen zu können.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. §§ 19 und 21 Abs. 3 DSchG vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu der Fundstellekartierung wird zur Kenntnis genommen und nachrichtlich in den Teil-FNP übernommen.

Oder:

Die Flächen, in denen sich Grabungsschutzgebiete befinden, werden gestrichen.

Hinweis: Der Stellungnahme lag ein Lageplan mit den Fundstellen bei.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen:

2.19 Stadtwerke Kaiserslautern (SWK) vom 18.01.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das oben genannte Vorhaben bestehen von Seiten der SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG keine grundsätzlichen Einwände.

Die SWK versorgt in der VG Enkenbach-Alsenborn nur folgende Gemeinden mit Erdgas:

- Enkenbach-Alsenborn,
- Frankenstein,
- Mehlingen,
- Mehlingen-Baalborn,
- Sembach

Wir möchten Sie auf die **Gebiete Nr. 40 und 41** im Bereich Mehlingen-Baalborn hinweisen, wo die genannten Freiflächenphotovoltaikanlagen geplant sind. In diesem Bereich verlaufen HD- und eND-Gasversorgungsleitungen entlang der Straße und teilweise im Grünstreifen. Es ist zu beachten, dass entlang der Versorgungsleitungen ein Sicherheitsabstand von mindestens 2,50m von der Außenkante der Leitung einzuhalten ist.

Für den Bereich Wasserversorgung der ehemaligen VG Hochspeyer werden die VG Werke noch eine gesonderte Stellungnahme abgeben.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der oben genannten Telefonnummer zur Verfügung. Als Anlage erhalten sie einen aktuellen Leitungsplan des betroffenen Bereichs. Wir bitten Sie, uns in die weiteren Planungen mit einzubeziehen.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu den Bestandsleitungen wird zur Kenntnis genommen und nachrichtlich in den Teil-FNP übernommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich

Hinweis: Der Stellungnahme lag ein Lageplan mit der Bestandsleitung bei.

2.20 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Stuttgart vom 18.01.2024

Sachbericht:

Es wurden alle Flächen geprüft und jeweils eine Stellungnahme abgegeben mit dem Hinweis, dass keine Leitungen der Vodafone GmbH betroffen sind und deshalb keine Einwände bestehen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

**2.21 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Kaiserslautern vom
30.01.2024**

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landwirtschaftskammer begrüßt grundsätzlich die Erzeugung erneuerbarer Energien. Allerdings vertreten wir hinsichtlich der Errichtung von FFPV-Anlagen die Auffassung, dass entsprechend des Grundsatzes 166 des Landesentwicklungsprogrammes IV zunächst alle anderen Möglichkeiten der Realisierung von Photovoltaikanlagen auszuschöpfen sind, ehe auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen werden kann (Gebäude, versiegelte Flächen, Deponien, Konversionsflächen usw.).

Neben der Versorgungssicherheit mit Energie, spielt vor dem Hintergrund der weltweiten Krisenherden, gerade auch die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen eine zentrale Rolle, hier sind die Belange mit und gegeneinander gerecht abzuwägen. Auch die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen stellt eine Sicherung der Energieversorgung dar.

„Nahrung ist Grundlage unseres Lebens – sowohl für die individuelle Existenz als auch den Erhalt der Gesellschaft. Bislang war die Bundesrepublik Deutschland noch nicht von längeren Versorgungskrisen betroffen. Dennoch sollte ein Bewusstsein darüber geschaffen werden, dass Störungen oder gar ein Einbruch des Versorgungssektors massive Auswirkungen auf die Bevölkerung haben könnten. Dies insbesondere, da die Menschen inzwischen ein hohes und stetiges Versorgungsniveau voraussetzen. Krisen in der Lebensmittelversorgung, aber auch Verunreinigungen einzelner Lebensmittel, können daher nicht nur zu Gesundheitsschäden und finanziellen Einbußen führen, sondern auch das Vertrauen der Bevölkerung in die politische Handlungsfähigkeit erschüttern. Der Sektor Ernährung wird aus diesen Gründen zu den schutzwürdigen Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) gezählt.“ (Quelle: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe).

Die geplanten Flächen umfassen 826 ha und liegen überwiegend in landwirtschaftlichen Vorrangbereichen des ROP IV Westpfalz und beinhaltet somit einen Zielkonflikt. Ein Verfahren zur Abweichung von Zielen des Regionalen Raumordnungsplanes Westpfalz IV gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V. § 10 Abs. 6 LPlG ist zwingend erforderlich.

Die ausgewählten Standorte beinhalten raumordnerische Zielkonflikte und stehen nach unserem Dafürhalten, in der beantragten Ausdehnung, daher ebenfalls nicht zur Verfügung. Wenn in einem Gebiet keine entsprechenden, unter Berücksichtigung aller Belange, geeigneten Standorte vorhanden sind, dann ist dieser Umstand so hinzunehmen.

Standortprioritäten für FFPVA können insbesondere sein und sollten innerhalb eines Verfahrens verbindlich vor dem Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund- und Boden, abgeprüft werden.

Neben den Möglichkeiten des § 37 1.1 EEG, die in der vorliegenden Planung viel zu oberflächlich geprüft wurden, sind dies

- Flächen entlang von Autobahnen und großräumigen/überregionalen Schienenwegen bis zu einer Entfernung von 200 m (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB), sofern insbesondere Belange des Arten- und Naturschutzes und regionalplanerische Ziele, insbesondere der Landwirtschaft sowie Sicherheitsaspekte, nicht entgegenstehen.
- Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad und ohne ökologische Funktion (G 166 4. TF LEP IV)
- sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte bzw. versiegelte Flächen im Außenbereich
- Ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Acker- und Grünlandflächen (G 166 4. TF LEP IV)
- Geeignete Standorte für FFPVA sind Gewerbe- und Industriegebiete nach §§ 8 Abs. 2 Nr. 1, 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO.
- Deponien können ebenfalls geeignete Standorte für FFPVA sein (vgl. Begründung zu G 166 der 4. Teilfortschreibung LEP IV)
- Die Ausbauziele auf Landes- und Bundesebene wurden formuliert. In Deutschland wird der Ausbau in der Freifläche im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2030 auf 80 Gigawatt (GW) und bis 2040 auf 177,5 GW gedeckelt. Bei einem Bedarf von ca. 1 Hektar pro Megawatt beträgt der daraus abgeleitete Flächenbedarf in Rheinland-Pfalz bis 2040 ca. 8.000 ha. Dies entspricht auch dem politischen Ziel, in Rheinland-Pfalz maximal 2 % (etwa 8.100 ha) der Ackerflächen für Solarenergie zu beanspruchen. Eine gleichmäßige Verteilung auf alle 170 Verbandsgemeinden und Städte in Rheinland ergäbe einen Bedarf von etwa 50 ha FFPV-Anlagen pro Verbandsgemeinde oder Stadt. Flächendarstellungen in Bauleitplanungen müssen daher so erfolgen, dass nicht mehr als 2 % der Landwirtschaftsfläche für FFPV beansprucht werden. Eine Suchkulisse von max. 4 % ist dabei als ausreichend anzusehen. Die tatsächliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist durch ein Monitoring zu begleiten. Eine Überschreitung der genannten 2 % ist auszuschließen

Die Verbandsgemeinde umfasst bei einer Gesamtfläche von 14.246 ha ca. 2.414 ha landwirtschaftliche Nutzflächen, wovon 895 ha mit einem landwirtschaftlichen Vorrang belegt sind. Das bedeutet, dass ca. 1518 ha Flächen ohne Zielkonflikt mit der Landwirtschaft möglich wären. Die Darstellung in den Planunterlagen ist somit nicht uneingeschränkt haltbar, da etwa 37 % der Gemarkungsfläche ohne einen landwirtschaftlichen Zielkonflikt möglich wären.

Gemarkung	Fläche_ha_Gemarkung	Fläche LF	LW-Vorrang	LW_Vorrang_Prozent
Alsenborn	1279	224	50	4%
Sembach	550	260	106	19%
Waldleiningen	2669	84	6	0%
Enkenbach	1727	472	205	12%
Hochspeyer	2274	131	49	2%
Frankenstein	1380	26	0	0%
Neuhemsbach	666	195	16	2%
Mehlingen	376	228	101	27%
Neukirchen	905	371	182	20%
Fischbach	1506	222	46	3%
Baalborn	914	200	132	14%
Gesamt	14246	2.414	895	

(Eigene Ermittlungen)

Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Inanspruchnahme von Ackerflächen i. H. v. von maximal 2 Prozent wird bei der Planung nicht eingehalten, daher ist die Planung zu reduzieren. Die Verbandsgemeinde verfügt über ca. 2.414 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, sodass die Darstellungen der Sondergebietsflächen mit einer Größe von 826 ha insgesamt einem Flächenanteil von 34,3 % entspricht und übersteigt somit das Ausbauziel um mehr als das 15-fache.

Das zu Grunde liegende Konzept schließt, mit der Ausnahme des landwirtschaftlichen Vorranges, konsequent Flächen mit Zielkonflikten und anderen naturschutzfachlichen Darstellungen aus. (Siehe Schutzgebiete /Naturschutz Seite 45 der Begründung.) Hier erfolgt eine einseitige Belastung des landwirtschaftlichen Vorranges und damit der Agrarstruktur. An dieser Stelle sei auf § 1 (6) 8 b BauGB in Verbindung mit § 1 (7) BauGB verwiesen.

Das Verbandsgemeindegebiet ist sehr heterogen und weist durchschnittliche Ackerzahlen zwischen 26 und 54 auf. Eine Mittelwertbildung auf VG Ebene ist daher nur bedingt aussagekräftig. (Siehe Abbildung 1).



Abbildung 1 (Quelle: eigene Darstellung nach LGB)

Es ist zu prüfen, ob der öffentliche Belang „Vorrangfläche Landwirtschaft“, dem konkreten Einzelfall entgegensteht. Dabei ist festzustellen, dass die Planung die 2 % Marke deutlich übersteigt und zudem überdurchschnittliche gute Flächen beansprucht. Die Eignungsflächen sind daher deutlich zu reduzieren.

Auch aus landwirtschaftlicher Sicht haben zusammenhängende Wirtschaftseinheiten eine herausragende agrarstrukturelle Bedeutung, da auch aus landwirtschaftlicher Sicht die Größe einen erheblichen Vorteil für die Bewirtschaftung mit sich bringt und die Bewirtschaftbarkeit großer Gewannenblöcke dauerhaft ermöglicht. Dies ist Grundvoraussetzung für eine wirtschaftliche landwirtschaftliche Tätigkeit in der Region. Die Planung entzieht den landwirtschaftlichen Grundstücken diese Funktion und erzeugt so neben dem direkten Landentzug zusätzlich noch eine weitere Verschlechterung der Agrarstruktur. Zumal die Planungen in das Wirtschaftswegesystem und damit verbunden in die Erschließung der angrenzenden Flächen eingreift.

„Landwirtschaftliche Nutzungen

Durch die Errichtung einer FF-PV werden große Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen. Eine FF-PV stellt keine dauerhafte Nutzung dar, sondern ist auf eine Nutzungsdauer von ca. 20 Jahren bis 30 Jahren ausgelegt. Die Flächen gehen daher nicht verloren. Nach dem Rückbau der Anlagen kann die landwirtschaftliche Nutzung uneingeschränkt fortgesetzt werden – gegebenenfalls sogar auf besseren Böden, da sich der Boden in der Zwischenzeit erholen konnte. Damit wird die landwirtschaftliche Nutzung nur vorübergehend von und nicht auf

Dauer ausgeschlossen. Während der PV-Nutzung kann die Fläche darunter als Grünland genutzt werden, das als Tiernahrungsquelle auch Bedeutung für die Landwirtschaft hat. “

Pauschale, nicht belegte Aussagen, „Der Boden kann sich von der landwirtschaftlichen Nutzung erholen.“; sind nicht zielführend. Sofern diese Darstellung beibehalten werden soll, sind die möglichen Verbesserungen und deren konkreten örtlichen Potentiale zu belegen.

Die mögliche Nutzung der „Neuen Grünlandflächen“ als Tiernahrungsquellen müssen ebenfalls belegt werden, dazu ist auch die Benennung möglicher Nutzer erforderlich, da nach unserer Kenntnis die Tierhaltung im Verbandsgemeindegebiet seit Jahren rückläufig ist. Zumal die Planungen überwiegend Ackerflächen betreffen und die Nutzer dem entsprechend auch für ihre Betriebsführung auf Ackerflächen angewiesen sind. Der Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen für den Zeitraum von 30 Jahren entspricht einer Betriebsleitergeneration und kann nicht einfach so stillgelegt und wieder aufgenommen werden. Die entsprechenden Betriebsleiter müssten dann auch zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme auch zur Verfügung stehen. Einen entsprechenden Hinweis für mögliche zwischenzeitliche Beschäftigungen wäre an dieser Stelle wünschenswert.

Die gesamte Planung entzieht, wie bereits beschrieben, der Landwirtschaft 34 % der zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche, dies ist für die auf die Flächen angewiesenen Bewirtschafter ein nicht verkraftbarer Landentzug, der nachhaltige Auswirkungen auf den Strukturwandel der verbleibenden Betriebe haben wird.

Es wird in obigem Auszug beschrieben, dass die Fläche nur temporär zwischengenutzt wird, daher halten wir es erforderlich, dass auch die entsprechende FNP-Planung zeitlich befristet werden. Wo hierfür im Baugesetzbuch die Grundlage zu finden ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Auf das im LEP IV verankerte Monitoring wird an dieser Stelle verwiesen.

Die vorliegende Planung, wird aus agrarstrukturellen Gründen in der derzeitigen Ausdehnung abgelehnt.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die aufgeführte Alternativen Potenziale zur Errichtung von Photovoltaikanlagen wie Gebäude, Deponien, versiegelte Flächen, Konversionsflächen sind bekannt, aber nicht Inhalt dieses teil-FNP der PV-Anlagen im Außenbereich steuern soll. Diese Alternativen werden betätigt, doch entziehen sie sich aus privatrechtlichen Gründen der Steuerung durch die Verbandsgemeinde. Zudem werden sie nicht ausreichen den Energiebedarf vollends zu decken, so dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich erforderlich sind. In den Unterlagen oder ausreichend auf diese Alternativen eingegangen.

Hinweise zu den Möglichkeiten des Paragraph 37 1.1 EEG sind in die Bewertung bei der Standort-Untersuchung ausreichend berücksichtigt worden und führten zu einer entsprechenden Bewertung der einzelnen Flächen.

Die Hinweise zur Bedeutung der Ackerflächen für die Nahrungsmittelproduktion werden zur Kenntnis genommen. Derzeit sind keine Engpässe bei der Lebensmittelversorgung bekannt. Auch der Krieg in der Ukraine hat hier keine merklichen Engpässe erzeugt. Zudem werden in Rheinland-Pfalz einige der besten Böden für die Herstellung von Genussmitteln und teilweise auch für Energiepflanzen genutzt, die für die Nahrungsmittelproduktion im Notfall genutzt werden könnten.

Da auch die Landwirtschaft mittlerweile unter dem Klimawandel leidet, das haben in den letzten Jahren die extremen Dürren gezeigt, ist auch für die Lebensmittelproduktion ein Umstieg bei der Energieversorgung auf regenerative Energieträger zur CO₂-Reduzierung existenziell. Ein Mix aus Windenergieanlagen und Photovoltaikanlagen ist erforderlich, da wetter- und jahreszeitenbedingte Auswirkungen damit besser ausgeglichen werden können.

Die Bedenken der Landwirtschaftskammer werden aber berücksichtigt. Es wurde in einem gemeinsamen Gespräch eine Reduzierung vereinbart. Es sollen nun im Entwurf nur noch ca. 5 % der landwirtschaftlichen Flächen im Teil-FNP dargestellt werden. Das sind zum einen die 5 % die in Abstimmung mit der Landwirtschaft gemäß neuem Solarleitfaden empfohlen werden, zum anderen lässt sie ausreichend Spielraum für genügend Alternativen, sollten bei der nachfolgenden Planung noch Flächen (z.B. privatrechtlichen Gründe oder besondere Betroffenheiten landwirtschaftlicher Betriebe) eine Umsetzung nicht möglich sein.

2.22 Generaldirektion kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz vom 26.01.2024

Sachbericht:

Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sprechen keine prinzipiellen Gründe gegen das Standortkonzept.

Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG sowie Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen. Laut § 9 Abs. 6 BauGB sind Kulturdenkmäler die Unterlagen der Bauleitplanung zu übernehmen, durch entsprechende Kennzeichnung in der Planurkunde sowie nachrichtlich in der schriftlichen Begründung. Wir verweisen an dieser Stelle auf den Genehmigungsvorbehalt gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 DSchG.

Die detaillierte Liste der Kulturdenkmäler finden Sie als nachrichtliches Verzeichnis auf unserer Homepage: <https://gdke.rlp.de/de/ueber-uns/landesdenkmalpflege/service-landesdenkmalpflege/denkmalliste-rheinland-pfalz/>

Eine konkrete Aussage kann erst in weiteren Verfahrensschritten, mit klar definierten Standorten getroffen werden.

An dieser Stelle weisen wir zudem auf die Bauliche Gesamtanlage "Westwall" hin, da sich in der Region zahlreiche Bestandteile dieses Denkmals befinden. Bei Bodeneingriffe ist auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse der Denkmalbehörde zur Verfügung zu stellen. Fundgegenstände sind der Denkmalbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu den Kulturdenkmälern werden zur Kenntnis genommen und unter Hinweise in den Unterlagen ergänzt. Details sind bei der Aufstellung der Bebauungspläne zu beachten. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Oder:

Flächen in denen sich Grabungsschutzgebiete befinden, werden gestrichen.

2.23 Verbandsgemeinde Winnweiler für die Gemeinde Wartenberg-Rohrbach vom 26.01.2024

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass keine Bedenken oder Anregungen seitens der Ortsgemeinde Wartenberg-Rohrbach vorgetragen werden.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.24 Forstamt Otterberg vom 31.01.2024

Sachbericht:

im Rahmen der Beteiligung nach § 4 BauGB nimmt das Forstamt Otterberg als Untere Forstbehörde wie folgt Stellung:

Situationsbeschreibung und allgemeine Hinweise:

Der Teilflächennutzungsplan beabsichtigt die planerische Steuerung und Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im gesamten Verbandsgemeindegebiet.

Insgesamt werden 46 Gebiete mit einer Gesamtgröße von 826 ha als Sondergebiete für Photovoltaik ausgewiesen.

Der Kreis Kaiserslautern hat einen Waldflächenanteil von 49,9% und ist als walddreich zu bezeichnen (Quelle: Kommunaldatenprofil LK Kaiserslautern, Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Stand 2022). (Waldflächenanteil in RLP 42 %).

Die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn hat einen Waldflächenanteil von 69,7 % (Quelle: Kreisfreie Städte und Landkreise in Rheinland-Pfalz – Ein Vergleich in Zahlen, Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Stand 2019).

Gegen den geplanten Teilflächennutzungsplan bestehen keine Bedenken, wenn die folgenden Hinweise beachtet werden:

Schließt die PV-Anlage direkt an die angrenzenden Waldränder an, ist je nach Situation (Baumart, Gelände, Exposition, usw.) ein Abstand von mindestens 30 Metern zu allen Waldrändern einzuhalten.

Zur Absicherung der Risiken kann bei Unterschreitung des Mindestabstandes eine Entschädigungszahlung für Erschwernisse der Bewirtschaftung des Waldes (z.B. bei der Holzernte) aufgrund einer nahe an den Wald heranrückenden PV-Anlage mittels privatrechtlicher Vereinbarung zwischen dem Betreiber der Anlage und dem Waldbesitzer geregelt oder durch schuldrechtlichen Haftungsverzicht des Betreibers abgesichert werden.

Da Wald eine besondere Bedeutung für das öffentliche Interesse zum Erhalt und zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Ökosystemleistungen hat, sollte von Waldumwandlungen zu Gunsten einer anderen Nutzung abgesehen werden.

Bei Abwägung aller wirtschaftlichen Interessen und der Belange der Allgemeinheit sollten die ursprünglich im FNP ausgewiesenen „Flächen für Wald“ auch im geänderten FNP flächengleich erhalten bleiben.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Waldabstände können im Bebauungsplan, in Abhängigkeit von Lage und Art der forstwirtschaftlichen Flächen ausreichend berücksichtigt werden. Die im FNP dargestellten Waldflächen wurden in die Teiländerung übernommen.

Sachbericht:

Wald- und forstwirtschaftliche Belange im Kontext des Baus von PV-Anlagen

„Ziel ist es, einen möglichst effizienten und damit wirtschaftlichen Betrieb der PV-Freiflächenanlagen zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund sollen, um eine Verschattung der Anlagen zu vermeiden, folgende Abstände zum vorhandenen Wald berücksichtigt werden:

- *Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: eine Baumlänge (in der Regel 30 m)*
- *Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m)*
- *Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m)*

Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und der Betriebsphase der PV-Freiflächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind.

Zudem ist auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.

Aufgrund einer Vielzahl denkbarer topografischer (Hangneigung, Exposition) und waldbaulicher Situationen (Baumartenzusammensetzung, zu erwartende Endhöhe der Bäume, Stabilität der Bestockung) und ggf. der Eigentümerkonstellationen kann das Forstamt im Hinblick auf die Erreichung der o. g. Ziele Ermessen bei der Beurteilung der Mindestabstände im Rahmen von Stellungnahmen ausüben. Gegebenenfalls vorhandene Simulationen möglicher Verschattungen können bei der Beurteilung mit herangezogen werden. Die Beurteilung durch das Forstamt ist auf den Einzelfall zu beziehen.

Im Rahmen der forstfachlichen Leitung im Körperschaftswald bzw. der Beratung und Mitwirkung im Privatwald sollten die Waldbesitzenden auf die zivilrechtlichen Möglichkeiten zur Absicherung der Risiken, wie z. B. eine vertraglich geregelte Entschädigungszahlung an den Waldbesitzenden für eine erschwerte Bewirtschaftung aufgrund einer nahe an den Wald heranrückenden PV-Anlage (z. B. bei der Holzernte) und/oder auf einen schuldrechtlichen Haftungsverzicht des Betreibers, hingewiesen werden.“ (Quelle: Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen: Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen S. 11f (MKUEM und MWVLW) vom 07.11.2023))

Begründung:

Der Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen richtet sich nach der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vom 21.11.2018 und erläuternden Schreiben vom 05.11.2018 und 23.08.2019 des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten.

Die Abstandsregelung zum Waldrand als „Soll-Vorschrift“ wird in den Vollzugshinweisen, bei einer östlichen oder westlichen Lage des Waldes zur Photovoltaikanlage, mit dreifacher Baumlänge (in der Regel 90 m) festgelegt. Bei Waldflächen, die im Süden angrenzen sogar auf 180 m.

Unter Berücksichtigung und im Ermessen der Situation vor Ort kann ein geringerer Abstand zwischen Wald und Anlage angenommen werden. Durch die Abstandsregelung wird die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der PV-Freiflächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlichen hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungs-einschränkungen oder –erschwernisse für die Waldbesitzer ausgeschlossen sind.

Bei zu nahem Heranrücken der Photovoltaikanlage an den Waldrand kann die Bewirtschaftung der Waldflächen erheblich erschwert und die Anlage ist durch forstliche Arbeiten gefährdet.

§ 1 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) besagt, dass Wald in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten, zu schützen und erforderlichenfalls zu mehren ist.

Wald kann seine vielfältigen ökologischen, ökonomischen und sozialen Wirkungen nur erfüllen, wenn er in seiner Substanz erhalten bleibt.

Aufgrund der Veränderung unseres Klimas und der Klimaerwärmung steigt die Bedeutung des Waldes für das öffentliche Interesse als CO²-Speicher, Temperatursenke, Wasserspeicher und Rückzugsort für Lebewesen.

Bei Einhaltung des vorgenannten Abstandes ist das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume oder Astabbrüche in der Regel weitestgehend reduziert, da das Höhenwachstum der Waldbäume auf dem gegebenen Standort mit 25 bis 35 Meter angenommen werden kann.

Prüfung und Abwägung:

Hinweis zu den Abständen zum Waldbrand werden zur Kenntnis genommen. Bei der Standarduntersuchung wurden bereits die Waldflächen berücksichtigt. Schutzabstände sind im Rahmen der Projektierung beziehungsweise bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu prüfen und mit dem Forstamt abzustimmen. Dabei bleibt es das Projektieren vorbehalten welche Abstandsregelungen die wirtschaftlichste Lösung darstellen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.25 Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasser-, Abfall- und Bodenschutzbehörde, Kaiserslautern vom 02.01.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Hofmann,

die in oben genannter Angelegenheit vorgelegten Planunterlagen, wurden von der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde, geprüft und zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich erfolgt gemäß § 93 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) die Wahrung der fachlichen Belange der Wasserwirtschaft in erster Linie durch die Regionalstellen Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz der Struktur- und Genehmigungsdirektionen. Die Untere Wasserbehörde geht davon aus, dass die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern ebenfalls im betreffenden Verfahren gehört wurde.

Aus Sicht der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde, ist zum Teilflächennutzungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn folgendes anzumerken:

Gebiete Nr. 2 und 3 Enkenbach-Alsenborn

- Gebiet Nr. 2 liegt innerhalb eines Vorranggebietes für die Trinkwasserversorgung. Mögliche Projekte in diesem Bereich sind frühzeitig mit dem örtlichen Trinkwasserversorger und der zuständigen Oberen Wasserbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern) abzustimmen.

- Der nördliche Bereich des Gebietes 3 grenzt unmittelbar an den Quellbereich des Klosterbaches (Gewässer III. Ordnung). Sollten im geschützten 10-Meter-Bereich des Gewässers Maßnahmen umgesetzt werden, bedarf diese der vorherigen Abstimmung und Genehmigung durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde.

Gebiete Nr. 4 und 5 Enkenbach-Alsenborn

- Das Gebiet 4 grenzt nördlich unmittelbar an die registrierte Altablagerung Nr. 335 02 004 0206 an. Mögliche Projekte in diesem Bereich sind frühzeitig mit der zuständigen Oberen Bodenschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern) abzustimmen.
- Zu Gebiet 5 keine Anmerkungen.

Gebiete Nr. 6, 7 und 8 Enkenbach-Alsenborn

- Keine Anmerkungen

Gebiete Nr. 9 und 10 Enkenbach-Alsenborn

- Innerhalb des Gebietes 9 sind die Altablagerungen Nrn. 335 02 004 0203 und 335 02 004 1997/003 registriert. Mögliche Projekte in diesem Bereich sind frühzeitig mit der zuständigen Oberen Bodenschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern) abzustimmen.
- Zu Gebiet 10 keine Anmerkungen.

Gebiet Nr. 13 Enkenbach-Alsenborn

- Nordöstlich grenzt das Gebiet 13 unmittelbar an die registrierte Altablagerung Nr. 335 02 004 0201 an. Mögliche Projekte in diesem Bereich sind frühzeitig mit der zuständigen Oberen Bodenschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern) abzustimmen.

Gebiet Nr. 14 Enkenbach-Alsenborn

- Nördlich grenzt das Gebiet 14 unmittelbar an die registrierte Altablagerung Nr. 335 02 004 0226 an. Mögliche Projekte in diesem Bereich sind frühzeitig mit der zuständigen Oberen Bodenschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern) abzustimmen.

Gebiet Nr. 15 Enkenbach-Alsenborn

- Keine Anmerkungen

Gebiet Nr. 16 Enkenbach-Alsenborn

- Mittwestlich grenzt das Gebiet 16 unmittelbar an die registrierte Altablagerung Nr. 335 02 004 0234 an. Mögliche Projekte in diesem Bereich sind frühzeitig mit der zuständigen Oberen Bodenschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern) abzustimmen.

Gebiet Nr. 17 Enkenbach-Alsenborn

- Unmittelbar westlich grenzt Gebiet 17 an die Konversionsliegenschaft „Sembach Air Base“ an. In diesem Bereich sind eine Vielzahl von Altablagerungen registriert. Federführende Behörde ist in diesem Fall die Obere Bodenschutzbehörde beim Zentralreferat der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt/Weinstraße. Mögliche Projekte in diesem Bereich sind frühzeitig mit dieser Stelle abzustimmen.

Gebiete Nr. 20 und 21 Fischbach

- Keine Anmerkungen

Gebiete Nr. 22, 23 und 24 Fischbach

- Zu Gebiet 22 keine Anmerkungen.
- Nördlich grenzt das Gebiet 23 unmittelbar an die registrierte Altablagerung Nr. 335 02 015 0201 an. Mögliche Projekte in diesem Bereich sind frühzeitig mit der zuständigen Oberen Bodenschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern) abzustimmen.
- Südlich grenzt das Gebiet 24 unmittelbar an die registrierte Altablagerung Nr. 335 02 015 0220 an. Mögliche Projekte in diesem Bereich sind frühzeitig mit der zuständigen Oberen Bodenschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern) abzustimmen.

Gebiete Nr. 26 und 27 Hochspeyer

- Zu Gebiet 26 keine Anmerkungen.
- Südöstlich grenzt das Gebiet 27 unmittelbar an die registrierte Altablagerung Nr. 335 02 015 0213 an. Mögliche Projekte in diesem Bereich sind frühzeitig mit der zuständigen Oberen Bodenschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern) abzustimmen.

Gebiete Nr. 32, 33, 35 und 36 Mehlingen

- Bereiche der Gebiete 32, 33 und 35 reichen unmittelbar bis an den Mönchkopfbach (Gewässer III. Ordnung) heran. Sollten im geschützten 10-Meter-Bereich des Gewässers Maßnahmen umgesetzt werden, bedarf diese der vorherigen Abstimmung und Genehmigung durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde.
- Zu Gebiet 36 keine Anmerkungen.

Gebiete Nr. 37, 38 und 39 Mehlingen

- Zu Gebiet 37 und 38 keine Anmerkungen.
- Teilweise verläuft im Gebiet 39 der Lohnsbach (Gewässer III. Ordnung). Sollten im geschützten 10-Meter-Bereich des Gewässers Maßnahmen umgesetzt werden, bedarf diese der vorherigen Abstimmung und Genehmigung durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde. Weiterhin grenzt unmittelbar östlich das Gebiet 39 an

die Konversionsliegenschaft „Sembach Air Base“ an. In diesem Bereich sind eine Vielzahl von Altablagerungen registriert. Federführende Behörde ist in diesem Fall die Obere Bodenschutzbehörde beim Zentralreferat der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt/Weinstraße. Mögliche Projekte in diesem Bereich sind frühzeitig mit dieser Stelle abzustimmen.

Gebiete Nr. 40, 41 und 42 Mehlingen

- Unmittelbar östlich grenzt Gebiet 40 an die Konversionsliegenschaft „Sembach Air Base“ an. In diesem Bereich sind eine Vielzahl von Altablagerungen registriert. Federführende Behörde ist in diesem Fall die Obere Bodenschutzbehörde beim Zentralreferat der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt/Weinstraße. Mögliche Projekte in diesem Bereich sind frühzeitig mit dieser Stelle abzustimmen.
- Gebiet Nr. 41 liegt innerhalb eines Vorranggebietes für die Trinkwasserversorgung. Mögliche Projekte in diesem Bereich sind frühzeitig mit dem örtlichen Trinkwasserversorger und der zuständigen Oberen Wasserbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern) abzustimmen.
- Gebiet 42 liegt innerhalb eines Vorranggebietes für die Trinkwasserversorgung. Mögliche Projekte in diesem Bereich sind frühzeitig mit dem örtlichen Trinkwasserversorger und der zuständigen Oberen Wasserbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern) abzustimmen. Südöstlich grenzt das Gebiet 42 unmittelbar an die registrierte Altablagerung Nr. 335 02 026 5001 an. Mögliche Projekte in diesem Bereich sind frühzeitig mit der zuständigen Oberen Bodenschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern) abzustimmen.

Gebiete Nr. 45, 46 und 47 Mehlingen

- Unmittelbar nördlich grenzt Gebiet 45 an die Konversionsliegenschaft „Sembach Air Base“ an. In diesem Bereich sind eine Vielzahl von Altablagerungen registriert. Federführende Behörde ist in diesem Fall die Obere Bodenschutzbehörde beim Zentralreferat der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt/Weinstraße. Mögliche Projekte in diesem Bereich sind frühzeitig mit dieser Stelle abzustimmen. Südlich reichen Bereiche an den Erdfuhlgraben und östlich an den Graben am Mehlingerhof (beides Gewässer III. Ordnung) heran. Sollten im geschützten 10-Meter-Bereich der Gewässer Maßnahmen umgesetzt werden, bedarf diese der vorherigen Abstimmung und Genehmigung durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde.
- Unmittelbar nördlich und östlich grenzt Gebiet 46 an die Konversionsliegenschaft „Sembach Air Base“ an. In diesem Bereich sind eine Vielzahl von Altablagerungen registriert. Federführende Behörde ist in diesem Fall die Obere Bodenschutzbehörde beim Zentralreferat der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt/Weinstraße. Mögliche Projekte in diesem Bereich sind frühzeitig mit dieser Stelle abzustimmen. Westlich reichen Bereiche an den Graben am Mehlingerhof (Gewässer III. Ordnung) heran. Sollten im geschützten 10-Meter-Bereich des Gewässers Maßnahmen umgesetzt werden, bedarf diese der vorherigen Abstimmung und Genehmigung durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde.
- Zu Gebiet 47 keine Anmerkungen.

Gebiet Nr. 48 Mehlingen

- Unmittelbar westlich grenzt Gebiet 48 an die Konversionsliegenschaft „Fröhnerhof“ an. In diesem Bereich sind eine Vielzahl von Altablagerungen registriert. Federführende Behörde ist in diesem Fall die Obere Bodenschutzbehörde beim Zentralreferat der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt/Weinstraße. Mögliche Projekte in diesem Bereich sind frühzeitig mit dieser Stelle abzustimmen.

Gebiete Nr. 49 und 51 Neuheimsbach

- Zu Gebiet 49 keine Anmerkungen.
- Gebiet Nr. 51 liegt innerhalb eines Vorranggebietes für die Trinkwasserversorgung. Mögliche Projekte in diesem Bereich sind frühzeitig mit dem örtlichen Trinkwasserversorger und der zuständigen Oberen Wasserbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern) abzustimmen.

Gebiete Nr. 54, 55, 56, 59, 60 und 61 Sembach

- Zu Gebiet 54 keine Anmerkungen.
- Unmittelbar südlich grenzt Gebiet 55 an die Konversionsliegenschaft „Sembach Air Base“ an. In diesem Bereich sind eine Vielzahl von Altablagerungen registriert. Federführende Behörde ist in diesem Fall die Obere Bodenschutzbehörde beim Zentralreferat der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt/Weinstraße. Mögliche Projekte in diesem Bereich sind frühzeitig mit dieser Stelle abzustimmen.
- Zu Gebiet 56 und 59 keine Anmerkungen.
- Der nördliche Bereich des Gebietes 60 grenzt unmittelbar an den Baalborner Bach (Gewässer III. Ordnung). Sollten im geschützten 10-Meter-Bereich des Gewässers Maßnahmen umgesetzt werden, bedarf diese der vorherigen Abstimmung und Genehmigung durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde. Innerhalb des Gebietes 60 sind die Altablagerungen Nrn. 335 02 205 0202 und 335 02 205 0203 registriert. Mögliche Projekte in diesem Bereich sind frühzeitig mit der zuständigen Oberen Bodenschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern) abzustimmen.
- Innerhalb des Gebietes 61 sind die Altablagerungen Nrn. 335 02 205 0210, 335 02 205 0211 und 335 02 205 0212 registriert. Mögliche Projekte in diesem Bereich sind frühzeitig mit der zuständigen Oberen Bodenschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern) abzustimmen.

Gebiet Nr. 62 Sembach

- Der südöstliche Bereich des Gebietes 62 grenzt unmittelbar an den Baalborner Bach (Gewässer III. Ordnung). Sollten im geschützten 10-Meter-Bereich des Gewässers Maßnahmen umgesetzt werden, bedarf diese der vorherigen Abstimmung und Genehmigung durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde.

Gebiet Nr. 63 Waldleiningen

- Das Gebiet Nr. 63 ist fast deckungsgleich mit dem Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes Roteneck Waldleiningen. Mögliche Projekte in diesem Bereich sind frühzeitig mit diesem Verband abzustimmen.

Gebiet Nr. 64 Neuhemsbach

- Das Gebiet 64 grenzt unmittelbar an ein Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung. Mögliche Projekte in diesem Bereich sind frühzeitig mit dem örtlichen Trinkwasserversorger und der zuständigen Oberen Wasserbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern) abzustimmen.

Soweit von Seiten der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasserbehörde.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme, zur weiteren Verwendung.

Die uns vorgelegten Planunterlagen geben wir hiermit wieder, zu unserer Entlastung, an Sie zurück.

Bei weiteren Fragen stehen wir zu Ihrer Verfügung.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu Trinkwasserschutzgebieten, Vorranggebieten Trinkwasserschutz und zu Altablagerungen werden zur Kenntnis genommen und als Hinweise in den Unterlagen ergänzt. Sie wurden bereits in der Standortuntersuchung ausreichend berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.26 Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Naturschutzbehörde vom 06.02.2024

Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Hofmann,

mit der bemerkenswerten Zahl von 63 Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geht der Teilflächennutzungsplan in die erste Trägerbeteiligung. Es ist für den Planungsträger sicherlich nachvollziehbar, dass bei dieser Anzahl eine detaillierte Bewertung jedes einzelnen Standortes für die Untere Naturschutzbehörde arbeitstechnisch kaum zu leisten ist.

Wir teilen unsere Beurteilung nach den einzelnen Ortsgemeinden auf, dies vor allem auch im Blick auf eine verträgliche An- und Größenordnung von Anlagen in jeder Gemeinde. Einige Standorte werden, wo wir es für notwendig erachten, ausführlicher bewertet, andere in kurzer und mehr pauschaler Form. **Im Sinne einer leichteren Positivauswahl stellen wir bewusst die aus naturschutzfachlicher Sicht geeigneten bzw. vertretbaren Standorte voran.** Selbstverständlich stehen wir für Rückfragen oder Erläuterungen zu einzelnen Standorten gerne zur Verfügung.

Bei einigen Beurteilungen ist zu berücksichtigen, dass sich bei der Betrachtung der Auswirkungen der Anlagen auf das Landschaftsbild, die Erholungseignung oder den Naturhaushalt kein einheitliches Bild ergibt und daher bereits innerhalb der naturschutzfachlichen Bewertung eine Abwägung zwischen den Schutzgütern vorgenommen werden muss.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die UNB die Standorte auf Grünland im Hinblick auf den Belang des Arten- und Biotopschutz aufgrund der Jahreszeit nur sehr eingeschränkt, d.h. zu meist über das LANIS RLP beurteilen kann. Eine fundierte fachliche Einschätzung anhand der Kriterien Biotoptyp, Schutz nach §15 LNatSchG etc. obliegt dem Planer vor dem zweiten Beteiligungsschritt. Standorte auf Äckern weisen dagegen in der Regel bezüglich des Arten- und Biotopschutzes ein geringeres Konfliktpotential auf.

Im Folgenden die naturschutzfachlichen Beurteilungen der einzelnen Standorte, mit jeweils einem Kurzfazit am Schluss

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme

Sachbericht:

Ortsgemeinde Waldleiningen

Fläche 63 – Das Roteneck ist eine für das Landschaftsbild sehr bedeutsame Rodungsinsel. Insofern bestehen gegen den derzeitigen Standortvorschlag, der eine nahezu komplette Überstellung mit Modulflächen bedeutet erhebliche Bedenken. Sehr ungünstig ist zudem die Zerstückelung im südlichen Teil.

Die Anlage befindet sich zudem in der Pflegezone des Biosphärenreservates Pfälzerwald. Besonderer Schutzzweck gem. §4 der Schutzverordnung ist u.a. die Bewahrung des typischen Kulturlandschaftscharakters. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist gem. §8 Abs.1 Ziffer 1 der Schutzzweck zu berücksichtigen. In diesem Bewusstsein sollte die Planung einer PV-Anlage mit größter Sorgfalt erfolgen.

Uns ist bekannt, dass es der Wunsch der Ortsgemeinde ist, eine PV-Anlage in ihrer Gemarkung zu ermöglichen. Dies kann realistisch nur im Bereich des Rotenecks umgesetzt werden. Eine Überplanung kann aus naturschutzfachlicher Sicht und im Sinne des Schutzzweckes aber nur so erfolgen, dass der typische, d.h. offene Wiesen- und Weidecharakter der Rodungsinsel weiterhin erlebbar ist. Eine deutliche Flächenreduzierung auf ein verträgliches Maß ist daher erforderlich. Vorstellbar wäre beispielsweise eine Überplanung im östlichen Teiles der Rodungsinsel ohne die derzeitige Zerstückelung und Isolierung des geschützten Grünlandes im südöstlichen Teil.

> Wenig geeignet, deutliche Verkleinerung erforderlich

Alle weiteren Standorte im Schutzgebiet liegen in der Entwicklungszone.

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis zur Fläche 63 wird zur Kenntnis genommen. Es wird der Bedenken gefolgt und die Darstellung im Entwurf gestrichen.

Sachbericht:

Ortsgemeinde Hochspeyer

Fläche 23 – Der Standort zwischen Ortslage und B 37 wird im Landschaftsplan der Verbandsgemeinde im nördlichen Teil mit einem geringen, im südlichen Abschnitt mit einem mittleren Biotopwert bewertet. Unter diesem Aspekt, aber vor allem auch wegen des günstigen Anschlusses an die Bundesstraße präferieren wir den nördlichen Teil der Fläche.

> Vertretbar, Verkleinerung wünschenswert

Fläche 24 – Aufgrund der Lage entlang der B 37 und der leichten Hangneigung zur Straße hin eignet sich diese Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht.
> Vertretbar

Bereich Rotental

Fläche 27 – Obwohl diese Fläche weiter in die Landschaft ausgreift als Fläche 26, bewerten wir sie als verträglicher und das Landschaftsbild weniger beeinträchtigend. Am wenigsten eingriffsintensiv sehen wir die Ackerfläche im südöstlichen Teil. Insgesamt liegt die Fläche auch nicht gänzlich isoliert im Landschaftsraum, da sie Anschluss an einen Hundeplatz sowie ein privat genutztes, eingezäuntes Freizeitgrundstück hat.
> Vertretbar, evtl. Verkleinerung, Überprüfung des Grünlandes erforderlich

Fläche 26 – Gegen diese Fläche bestehen dagegen aus Landschaftsbildgründen erhebliche Bedenken. Einerseits befindet sich der Standort direkt neben dem Neubaugebiet Rotental, zum anderen direkt unterhalb des zur Naherholung stark frequentierten Glückerfelder Weges. Die Hanglage verstärkt die visuelle Wirkung von PV-Anlagen enorm. Die Fläche ist als Erholungsraum im Nahbereich der Siedlung von großer Bedeutung.
> Nicht vertretbar

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis zu den Flächen 23, 24, 26 und 27 werden zur Kenntnis genommen. Da die Darstellung der Flächen 23, 24 und 27 als vertretbar bewertet wird, wird an der Darstellung festgehalten. Die Fläche 26 wird wegen der Bedenken gestrichen.

Sachbericht:

Ortsgemeinde Fischbach

Fläche 22 – Diese Fläche erscheint wegen des direkten Anschlusses an die B 37 geeignet.
> Vertretbar

Fläche 21 – Obwohl kleinere Rodungsinseln im Pfälzerwald im Allgemeinen eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild haben, ist aus unserer Sicht eine Überplanung eines Teiles dieser Fläche oberhalb des Frechtentales möglich. Gleichzeitig ermöglicht eine Teilausweisung leichter die dringend notwendige Reduzierung der großen Fläche im Tiergarten.
> Vertretbar bei Verkleinerung

Fläche 20 – Bei der örtlichen Prüfung des Bereiches Tiergarten fallen im zunächst ansteigenden Gelände wechselnde, markante Horizontlinien auf, die nicht mit einer PV-Anlage verbaut werden sollten. Weiter nach Norden kippt das Gelände östlich des Hauptweges dann nach Nordosten Richtung Wald bzw. verebnet sich in nördliche Richtung. Hier steht an der Wegekreuzung ein landschaftsprägender großer Nussbaum, in Richtung Norden ist hinter einem Baumstreifen der Solarpark auf der ehemaligen Metro Tango-Station zu erkennen.

In dieser Landschaftssituation ist aus unserer Sicht ein Standort nur östlich des Hauptweges vorstellbar, der, ausgehend vom nördlichen bzw. östlichen Waldrand in südliche Richtung jedoch spätestens vor der kleinen Streuobstwiese am Weg mit ca. 10 Bäumen enden müsste.

Eine PV-Fläche westlich an den Hauptweg anschließend, beispielsweise ab der Wegekreuzung in Richtung der Bestandsanlage hätte zwar vordergründig den Vorteil eines quasi Anschlusses an diese, jedoch wäre das Landschaftserleben gerade vom nördlichen Waldrand aus in südliche Richtung erheblich beeinträchtigt. Zudem würde der gerade im geschlossenen Pfälzerwald so wertvolle Offenlandcharakter an dieser Stelle u.E. zu stark eingeschränkt. Diese Argumentation greift umso mehr für den Bereich südlich der Wegekreuzung.

Eine Überplanung **beidseits** des Hauptwegs würde zu einer immensen und völlig unverhältnismäßigen Landschaftsbildbeeinträchtigung führen. In jeden Fall muss auch der ortsnähere Teil des Tiergartens als wertvolle Offenlandschaft und Naherholungsgebiet erhalten werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist deshalb eine Reduzierung des Standortes auf den Bereich östlich des Hauptweges zu empfehlen.

> Vertretbar nur bei entsprechender Verkleinerung

Eine Alternative zu dieser skizzierten Lösung östlich des Hauptweges könnte in einer kompakten Fläche bestehen, die sich südwestlich des Hauptweges (maximal 10 ha groß) mit ausreichend Abstand zur Wegekreuzung mit dem Nussbaum sowie im Westen bis maximal an die Feldbäume in der Ackerflur erstreckt.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu den Flächen 22, 21 und 20 werden zur Kenntnis genommen. Der Empfehlung wird gefolgt, die Fläche 22 bleibt dargestellt, die Flächen 21 und 20 wie empfohlen reduziert.

Sachbericht:

Ortsgemeinde Enkenbach Alsenborn

Fläche 2 – Wegen des Anschlusses an die A 6 gut geeignet. Im nördlichen Bereich sollte aber ein deutlich größerer Abstand zum Wirtschaftsweg verbleiben.

> Vertretbar bei Reduzierung

Fläche 16 – Aufgrund der optischen Vorbelastung durch das Biomassekraftwerk, das Gelände der Fa. John Deere sowie den Mobilfunkmast halten wir – allerdings nur - den nördlichen Teil (ab dem Querweg in Höhe John Deere) für vertretbar. Zudem ist bauplanungsrechtlich schon vorgezeichnet, das sich das bestehende Gewerbegebiet am Ortsrand weiter nach Norden ausdehnen wird. Der südlich gelegene Bereich führt zu einer übermäßiger Landschaftsbildbeeinträchtigung.

> Vertretbar bei Verkleinerung

Fläche 7 und 8 > Vertretbar, vorbehaltlich der Überprüfung des Grünlandes

Fläche 10 > Vertretbar

Fläche 17 – Eine räumliche Zuordnung zum Gewerbepark Sembach sowie zum Bestands-Solarpark ist gegeben.

> Geeignet

Fläche 3, 4 und 5 – Diese drei Flächen eignen sich u.E nicht, da sie isoliert, d.h. ohne Anschluss an eine Straße oder andere technische Einrichtung in der hier überwiegend offenen Landschaft liegen. Lediglich Fläche 3 erscheint wegen der Nähe zur A 6 etwas besser geeignet.

> Wenig geeignet bis nicht vertretbar

Fläche 15 – Aufgrund der geringen Größe sind hier eher Bedenken zu äußern.

> Wenig geeignet

Fläche 6 – Gegen diese Fläche bestehen erhebliche Bedenken. Der hohe Erholungswert der Landschaft mit der stark frequentierten Hochzeitsallee steht einer großflächigen Nutzung als PV-Anlage entgegen. Außerdem hat die Landschaft mit ihrer charakteristischen räumlichen Tiefe hier eine außerordentliche visuelle Qualität. Es stehen insgesamt genügend geeignetere Flächen im Gemeindegebiet zur Verfügung.

> Nicht vertretbar

Fläche 14 – Bei diesem Standort bestehen erhebliche Bedenken. Die Fläche liegt isoliert in der Landschaft, die Bahnlinie fällt optisch nur als gliedernder, linearer Gehölzstreifen auf. Der Lagerplatz einer Baufirma an der Landestraße wirkt optisch wegen seiner Lage im Wald nicht in die Ackerflur. Das Verhältnis zwischen dem Eingriff in den optisch unbelasteten Landschaftsraum östlich Alsenborn und der vergleichweisen geringen Größe respektive Nutzen steht in einem sehr ungünstigen Verhältnis.

> Nicht vertretbar

Fläche 9 – Auch wenn in der Draufsicht neben Fläche 10 gelegen, ist diese Fläche auf der nördlichen Seite der Bahnlinie landschaftlich weitgehend isoliert.

> Nicht vertretbar

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu den Flächen 2, 16, 7, 8, 10, 17, 3, 4, 5, 15, 6, 14 und 9 werden zur Kenntnis genommen. Der Empfehlung wird gefolgt, die Flächen 7, 8, 10 und 17 bleiben dargestellt, die Flächen 2 und 16 werden entsprechend der Empfehlung reduziert, die Flächen 3, 4, 5, 15, 6, 14 und 9 im Teil-FNP nicht mehr dargestellt.

Sachbericht:

Ortsgemeinde Mehlingen

Bereich Baalborn

Fläche 36 und 37 – Wegen des Anschlusses an die A 63 geeignet.
> Vertretbar

Fläche 32 – In der jetzigen Abgrenzung bestehen erhebliche Bedenken, da der Verlust an landschaftstypischem Offenlandcharakter im räumlichen Verhältnis zu umfangreich wäre. Vertretbar aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Flächenabgrenzung wie folgt: westlich des Hauptwirtschaftsweges wie geplant (günstiger wäre allerdings eine Reduzierung im Süden), östlich des Weges eine Fläche vom Wald aus ca. 100 m in Richtung Süden.
> Vertretbar bei entsprechender Verkleinerung

Fläche 42 – Die Fläche ist grundsätzlich aufgrund der Lage an der A 63 geeignet, allerdings mit der Einschränkung, dass die wohl noch nicht berücksichtigten naturschutzrechtlichen Kompensationsflächen, es handelt sich um neu angelegte Streuobstwiesen auf vorherigen Ackerflächen, ausgespart werden
> Vertretbar bei Verkleinerung

Fläche 33 = Die Fläche befindet direkt neben einer Senke mit Bachlauf, die für das Landschaftserleben eine besondere Bedeutung hat. Dieses würde durch die Ausweisung deutlich beeinträchtigt. Daher sollte auf diese Fläche eher verzichtet und stattdessen Fläche 32 wie beschrieben näher bestimmt werden
> Wenig geeignet

Fläche 35 – Aufgrund der Bedeutung als (Nah-)Erholungsbereich bestehen erhebliche Bedenken. Dazu tritt das Argument wie bei Fläche 32, d.h. das der Verlust an Offenlandcharakter im räumlichen Verhältnis zu groß ist.
> Nicht vertretbar

Bereich Mehlingen

Fläche 38 und 39 – Aufgrund der Lage zwischen der A 63 und der Landesstraße geeignet.
> Vertretbar

Fläche 40 – Aufgrund der Lage zwischen der Landesstraße und dem Gewerbepark geeignet.
> Vertretbar

Fläche 41 – Aufgrund der Lage zwischen A 63 und Landestraße geeignet.
> Vertretbar

Allerdings ist im Gesamtkontext bei den Standorten 38 - 41 zu berücksichtigen, dass es sich um äußerst wertvolle Böden mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit handelt. Das Ziel der Erhaltung dieser Güter hat auch im Bundesnaturschutzgesetz seinen Niederschlag gefunden. Obwohl klar ist, dass sich diese Flächen im Einzelnen im Blick auf das Landschaftsbild gut eignen, sollte eine Überplanung nur in sehr verantwortungsvollem Umfang erfolgen. Ebenso ist die Maßstäblichkeit im Verhältnis zur Landschaft zu berücksichtigen, d.h. es müsste nach unserer Auffassung eine Beschränkung auf eine Fläche erfolgen.

Fläche 46 – Positiv schlägt hier der direkte Anschluss an den bestehenden Solarpark im Gewerbe- park Sembach zu Buche. Die Fläche sollte aber nicht wesentlich größer als 10 ha ausfallen, da die Anlage ansonsten im Zusammenhang mit der Bestandsanlage überdimensioniert wirken würde. Bei einer Überplanung sollte unbedingt auf eine zusätzliche Ausweisung von Fläche 45 oder auch eines Teiles davon verzichtet werden, da ansonsten die Maßstäblichkeit im Verhältnis zur Landschaft verloren geht.

> Vertretbar, bei deutlicher Verkleinerung

Fläche 45 – Bei einer (auch teilweisen) Ausweisung von Fläche 46 sollte auf diese Fläche komplett verzichtet werden, s. die vorige Bewertung. Bei einem Verzicht auf Fläche 46 ist aus Landschaftsbildgründen nur ein Teilbereich im Norden, d.h. im direkten Anschluss an den Gewerbe- park verträglich. Alle anderen Bereiche würden aufgrund der Hanglage zu massiv wirken und vor allem, von der Kreisstraße aus gesehen, in höchst unverträglicher Weise die Horizontlinie bestimmen.

> Nur vertretbar wie beschrieben

Fläche 47 – Gegen den westlichen Teil dieser Fläche bestehen aufgrund der Landschaftsbild- beeinträchtigung erhebliche Bedenken. Der östliche Teil auf der anderen Seite der Kreisstraße stellt sich als eine an drei Seiten von Wald eingefasste Fläche weitaus günstiger dar. Vertretbar nur der östliche Teil

Fläche 48 – Die Ausweisung einer so großen Fläche würde das Landschaftsbild selbstverständ- lich völlig unangemessen überprägen. Eine Reduzierung auf einen kleinen Teil ist daher zwin- gend. Sinnvollerweise sollte bei einer Auswahl der Fläche der geplante Windpark des Unter- nehmens Vattenfall mit drei Anlagen mit einem PV-Standort kombiniert werden. Vorstellbar wäre eine kompakte Fläche in räumlichem Zusammenhang mit dem Windpark und damit einherge- hend die Freihaltung der übrigen Offenlandschaft.

> Nur vertretbar bei deutlicher Reduzierung und Arrondierung mit geplantem Windpark

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu den Flächen 36, 37, 32, 42, 33, und 35 in Baalborn sowie die Flächen 38, 39, 40, 41, 46, 45, 47 und 48 in Mehlingen werden zur Kenntnis genommen. Der Empfehlung wird gefolgt, die Flächen 36, 37, 42, 38, 39, 40 und 41 bleiben dargestellt, die Flächen 32, 42, 46 und 48 werden entsprechend der Empfehlung reduziert. Die Flächen 33, 35, 45, 47 und 48 werden im Teil-FNP nicht mehr dargestellt.

Sachbericht:

Ortsgemeinde Neuhemsbach

Fläche 49 – Die flächenmäßig nicht sehr große Acker- und Wiesenflur nördlich der Ortslage ist hier der einzige offene und dementsprechend wichtige Naherholungsbereich (das Gelände der ehemaligen Baumschule Appel ist unseres Wissens immer noch eingezäunt). Aufgrund dessen erscheint uns der Standort wenig geeignet, da er in diesem Bereich unmaßstäblich und domi- nant wirken würde. Zwar ist die nördlich gelegene Ackerfläche in Bezug auf den Arten- und Bio- topschutz grundsätzlich unkritisch, aber durch die starke Hangneigung nach Osten würde eine PV-Anlage auch optisch sehr stark in Erscheinung treten. Insofern ist sorgfältig abzuwägen, ob der Nutzen einer vergleichsweise kleinen PV- Anlage die beschriebenen Nachteile überwiegt.

> Wenig geeignet

Fläche 51 – Aus Landschaftsbild- und Arten- und Biotopschutzgründen ist diese Fläche als kritisch zu bewerten. Der Standort liegt isoliert, d.h. ohne Anschluss an vorhandene Infrastruktur in einem von einigen Gehölzen strukturierten Wiesenareal, das zudem nach Norden abfällt. Der randliche Mobilfunkmast wirkt als punktuelle Vertikalstruktur, die auch durch Bäume gut eingebunden ist, nicht wesentlich in der Fläche. Unseres Erachtens ist hier ein überörtlicher Blick sinnvoll, der zeigt, dass in den Nachbargemarkungen deutlich geeignetere Standorte vorhanden sind.

> Nicht vertretbar

Ergänzende Stellungnahme vom 06.02.2024

Sehr geehrter Herr Hofmann,

wir ergänzen unsere Stellungnahme vom 16.01.2024 um die Bewertung der Fläche 64 in Neuhemsbach.

Für diese Fläche wurde bei der unteren Bauaufsichtsbehörde ein Bauantrag eingereicht. Dies haben wir zum Anlass genommen, die Fläche doch zusätzlich vor Ort zu überprüfen.

Fläche 64 – Bei dem Standort handelt es sich um das ehemalige Gelände der Baumschule Appel. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Fläche im Vergleich zu den anderen beiden Standorten in Neuhemsbach gut geeignet. Da das Gelände nach wie vor eingezäunt ist, steht es als Naherholungsbereich nicht zur Verfügung. Die Fläche durchziehen mehrere, noch aus der Baumschulnutzung stammende Gehölzreihen, wobei es sich überwiegend um standortfremde Nadelbäume handelt, deren Entfernung sich naturschutzfachlich positiv auswirken würde. Darüber hinaus ist der Standort insgesamt wenig exponiert und einsehbar und teilweise bereits sehr gut durch Gehölzstrukturen abgeschirmt. Zwingend zu erhalten sind einige alte Laubbäume, vorwiegend solitäre Eichen, sowie wenige zusammenhängende Feldgehölze, was im Rahmen des FNP entweder in der Kartendarstellung oder als textliche Festsetzung festzuhalten wäre.

Das Grünland ist zudem auf seine naturschutzfachliche Bedeutung hin zu überprüfen.

U.E. würde eine PV-Anlage in einer dem besonderen Gelände angepassten Gestaltung eine sinnvolle Nachnutzung darstellen.

Wir empfehlen daher, diesen Standort im Gemeindegebiet zu favorisieren und auf die beiden Standorte 49 und 51 zu verzichten

> Vertretbar bei entsprechenden Einschränkungen, Überprüfung des Grünlandes erforderlich

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu den Flächen 49, 51 und 64 in Neuhemsbach werden zur Kenntnis genommen. Der Empfehlung wird gefolgt, die Fläche 64 bleibt dargestellt und wird abweichend von der Standortuntersuchung nach Süden erweitert (Fläche eh. Baumschule). Das erfolgt ausnahmsweise da hier ein Pilotprojekt für eine besondere naturverträglichen Umsetzung einer FF-PV geplant ist. Die Flächen 49 und 51 werden im Teil-FNP nicht mehr dargestellt.

Sachbericht:

Ortsgemeinde Sembach

Fläche 56 – Der Standort in der hier vergleichsweise weiträumig offenen Ackerflur eignet sich aus naturschutzfachlicher Sicht. Jedoch ist eine Verkleinerung erforderlich, um die Maßstäblichkeit zum Gesamtraum halten zu können.

> Vertretbar bei Verkleinerung

Fläche 60 – Die südlich (neben der Fußballgolfanlage) und westlich (neben der A 63) gelegenen Bereiche sind aus unserer Sicht zu vertreten, da eine PV-Anlage durch die Gehölzstrukturen gegenüber der Ortslage genügend abgeschirmt sein müsste. Dies wäre aber ggfls. nochmals zu überprüfen. Als sehr problematisch stellt sich der steile Nordhang dar, da die Anlage aufgrund der Hangneigung massiv in Erscheinung treten würde. Die nördlich Grenze müsste demnach ca. 100 m zurückgenommen werden.

> Nur teilweise und mit Vorbehalt (Auswirkungen auf Ortslage) vertretbar

Fläche 61 – Der Standort ist differenziert zu bewerten. Aus Blickrichtung Sembach ist der als Acker und Grünland genutzte Bereich sicher verträglich. Es sollte jedoch auch an die Blickrichtung Heuberg gedacht werden, so dass wir einen Verzicht des Westteiles der Fläche empfehlen. Der östlich anschließende Teil fällt nach Norden ab und ist wegen seiner geringen Einsehbarkeit akzeptabel. Die Wildkirschengruppe muss zwingend zum Erhalt vorgesehen werden. Der südliche Teil Richtung Landesstraße führt dagegen zu einer erheblichen Landschaftsbildbeeinträchtigung in Richtung der Senke zum Alsenztal. Die südliche Grenze sollte daher maximal ca. 100 m südlich des Ost-West-Weges liegen.

> Vertretbar bei Verkleinerung

Fläche 55 – Südlich der Landesstraße sollte die beginnende Landschaftssenke unbedingt freigehalten werden. Daher wäre der westliche Teil ab der Zufahrt in den Gewerbepark sowie u.U. die vier angrenzenden Ackergrundstücke im Blick auf das Landschaftsbild zu vertreten. In Bezug auf Fläche 61 gilt diese eingeschränkt positive Einschätzung nur, wenn Fläche 61 wie von uns vorgeschlagen auf den nördlichen Teil reduziert und auf Fläche 54 verzichtet wird, da sonst ein zu massiver Gesamteindruck beidseits der Landesstraße entstehen würde.

> Nur vertretbar bei Verkleinerung und unter Verzicht auf Flächen nördlich der L 393

Fläche 54 – Die quasi zentral gelegene Ackerfläche zwischen Landestraße und Zubringer zum Heuberg mit dem landschaftsprägenden Baum-Methusalem an der Kreuzung ist aus unserer Sicht zu sensibel für eine PV-Nutzung. Dies ist u.a. auf die zentrale Lage zurückzuführen, die eine PV-Anlage in alle Richtungen ausstrahlen ließe. Zudem würde die Anlage wegen der Hangneigung aus Richtung des Alsenztales auf einer langen Strecke die Horizontlinie bilden, was möglichst vermieden werden sollte. Aus Landschaftsbildgründen empfehlen wir einen Verzicht.

> Nicht vertretbar

Fläche 59 – Auf diesen Standort sollte wegen der unmittelbaren Nähe zum schön in die Landschaft eingebunden Friedhof verzichtet werden. Hinzu kommt die starke Hangneigung in Richtung des östlich anschließenden Waldes. In der Gemarkung existieren weitaus besser geeignete Standorte.

> Nicht vertretbar

Fläche 62 – Aufgrund des unmittelbaren Heranrückens an den Längstlerhof und der hängigen Lage eignet sich die Fläche nicht. Darüber hinaus sind die angrenzenden Standorte auf der Gemarkung Baalborn für diesen Landschaftsbereich mit weitaus geringeren Eingriffen behaftet.

> Nicht vertretbar

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu den Flächen 56, 60, 61, 55, 54, 59, und 62 in Sembach werden zur Kenntnis genommen. Der Empfehlung wird gefolgt, Flächen 56, 60, 61 und 55 werden entsprechend der Empfehlung verkleinert, die Flächen 54, 59 und 62 werden im Teil-FNP nicht mehr dargestellt.

Sachbericht:

Auf das weitere Planungsverfahren blickend gehen wir davon aus, dass aufgrund regionalplanerischer, naturschutzfachlicher, landwirtschaftlicher und weiterer Belange eine erhebliche Reduzierung der Standorte und der Flächenausdehnung erfolgen wird. Aus naturschutzfachlicher Sicht und insbesondere aus Landschaftsbildgründen ist es von großer Bedeutung, dass, ausgehend von den Betrachtungsebenen der jeweiligen Ortsgemeinden / Gemarkungen sowie der visuell wahrnehmbaren Einheiten des Naturraumes

- die landschaftsverträgliche Anordnung der Standorte,
- die Maßstäblichkeit der Größe der Einzelanlagen im Verhältnis zur Landschaft
- eine entsprechende Gesamtflächengröße

die wesentlichen Ziele sein sollten. In diesem Zusammenhang stellt sich beispielsweise die Frage, ob es nicht sinnvoll ist, sich mit einer (u.U. auch variablen) Verträglichkeitsobergrenze für das Gebiet jeder Ortsgemeinde zu befassen.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, gemäß Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer erfolgt eine weitere Reduzierung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

3. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Ö1 Bürger aus Kaiserslautern und Bürger aus der VG vom 03.01.2024

Sachbericht:

Einwand zur - Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch – des Teilflächennutzungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ in der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn:

Betreff: Fläche Nr. 64, Gemarkung Neuhemsbach

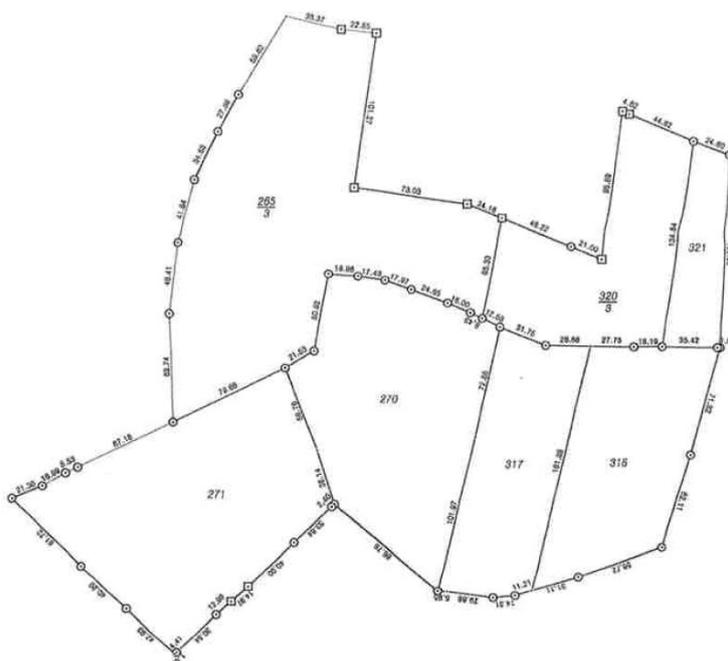
Die Fläche wird im Gesamträumlichen Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen in den VG Enkenbach -Alsenborn als bedingt geeignet eingestuft.

Die Faktoren, welche die Einstufung kategorisieren, finden sich im Erläuterungsbericht auf Seite 25. Nachteilig wird hier aufgeführt, dass eine sinnvolle Flächenausdehnung aufgrund von schlechtem Zuschnitt (Gehölzstrukturen), bzw. auch im Umfeld durch Gehölzbestand beeinträchtigt wird. Es handelt sich nicht um eine Bahn-/Strassenpufferfläche. Die Bodenschätzung ergibt eine Ackerzahl von 29-54, welche damit zum größten Teil unter dem Mittelwert von 41 liegt.

Es gibt keinerlei Überschneidungen mit dem Vorranggebiet „Landwirtschaft“.

Im Eigentum befinden sich aus dem ausgewiesenen Bereich 64 folgende Flurstücksnummern: 265/3, 265/4, 270/0, 271/0, 315/0, 317/0, 320/3 und 321/0 mit einer Gesamtgröße von 108.110,00 qm, ca. 11 ha.

Alle Flurstücke sind mit dem Hinweis versehen: „Benachteiligtes landwirtschaftliches Gebiet“.



In der Überlagerung ist über dem Luftbild die obige Karte der Flurstücke gezeigt:



Das Luftbild zeigt das Areal im Eigentum. Es handelt sich um ein brach liegendes, unbewirtschaftetes Gelände einer ehemaligen Baumschule. Die verlassenen Kulturen sind verwildert. Es hat sich unkultiviertes Gehölz- und Baumwachstum entwickelt, ohne jegliche Nutzung der Fläche. Einige freie, noch nicht verwilderte Bereiche, weisen ungepflegtes Grünland auf. Die ehemaligen Baumschulanpflanzungen sind in verlassenen Baumreihen zu engsten Wuchs in dichten Reihen emporgewachsen. Das dichte Wachstum hat bei vielen Bäumen für starke Qualitätseinbußen der jeweiligen Pflanzen gesorgt. Die Bäume haben keinen Platz sich zu entwickeln und zu starken Solitären heranzuwachsen, im Gegenteil, ein Großteil ist durch Dürre und Borkenkäferbefall bereits abgestorben.

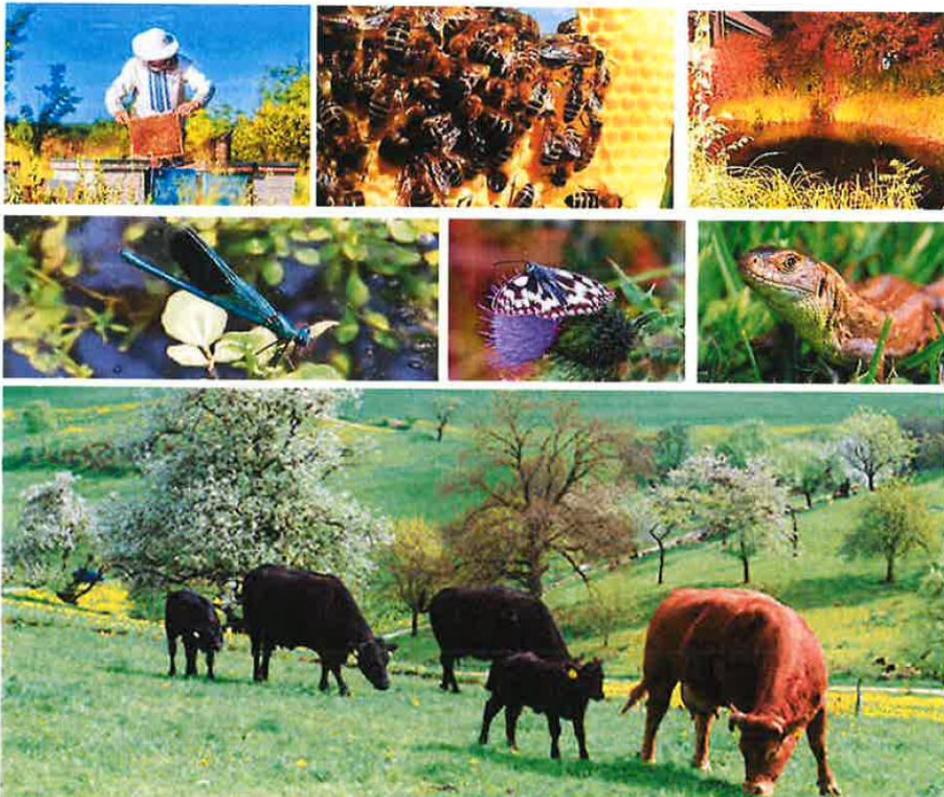
Es ist geplant, wie bereits in einer Bauvoranfrage vom 14.09.2023 formuliert, auf dem Areal eine PV-Freiflächenanlage umzusetzen. Diese soll nicht vollflächig auf dem Gelände liegen, sondern gezielt auf den südlichen Hängen platziert werden.

Es soll eine Mischung aus PV-Freiflächenanlage, Weidetierhaltung, Biotopen und Streuobstwiesen zur naturnahen Neugestaltung des bisher „Benachteiligten landwirtschaftlichen Gebietes“ umgesetzt werden. Dort, wo sich erhaltenswerte Solitäre oder Baumgruppen erweisen, wo Streuobstwiesen, Blühpflanzen, etc. angesiedelt werden können, sollen diese mit Tierhaltung, Feuchtbiotopen und Freiflächenanlagen für PV kombiniert werden. Dies ist sicher weiter zu spezifizieren, um hier ein Vorzeigeprojekt zu realisieren.

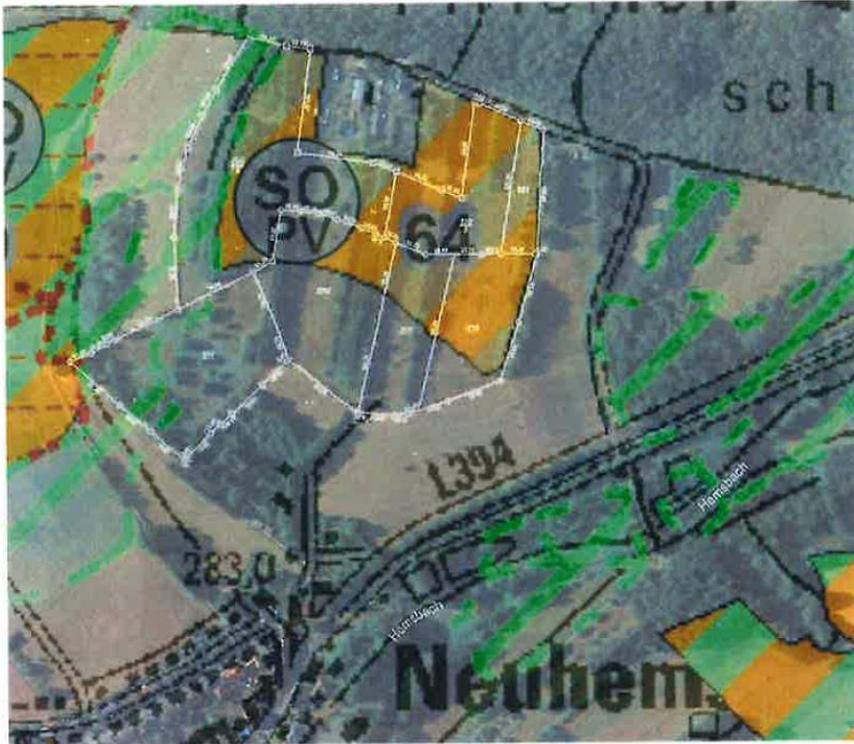
Ebenso sind die beschädigten und abgestorbenen Baumbestände zu entnehmen und gezielt sinnvolle Teilbereiche hiervon zu behalten. Zur Renaturierung und als Ersatzmassnahme sollen oben beschriebene Maßnahmen vorgesehen werden. Besonders ist die Anpflanzung von Streuobstwiesen zur Bereicherung der Artenvielfalt zu erwähnen.



Kombinationsbeispiele naturnaher Neugestaltung des Areal



Mit der weiteren Überlagerung im Luftbild mit dem ausgewiesenen Gebiet 64 aus dem FNP stellt sich die Situation wie folgt dar:



Das Gebiet 64 ist mit einer Größe von 6,6 ha auf dem Eigentums-Areal ausgewiesen.

Es lässt sich nicht wirklich dem Erläuterungsbericht entnehmen, warum die Fläche des ausgewiesenen Gebietes 64 diese Form, Größe und Gestalt inne hat. Die Zuweisung der Eignungsfläche endet in südwestlichem Bereich beliebig mitten in den Flurstücken. Die Flurstücke, welche wie vorab beschrieben alle gleichermaßen verwildert verwachsen und unkultiviert brach liegen, weisen keinerlei Vegetationsunterschiede in der Fläche der Zuordnung der Eignung oder eben nicht, auf.

Im südöstlichen unteren Ende des Zuweisungsbereiches ist der Abstand zur L394 deutlich geringer (ca. 105m) als im weiteren südwestlichen unteren Abschlussbereich, so dass die Strassennähe als Hinweis für die Ausgestaltung der Fläche 64 nicht wirklich herangezogen werden kann.

Ebenso die Nähe zum Ort kann nicht als Begründung herangezogen werden, da die westlich gelegene ausgewiesene Fläche 49 wesentlich näher (ca. 265m) zum Ortsbereich hin liegt.

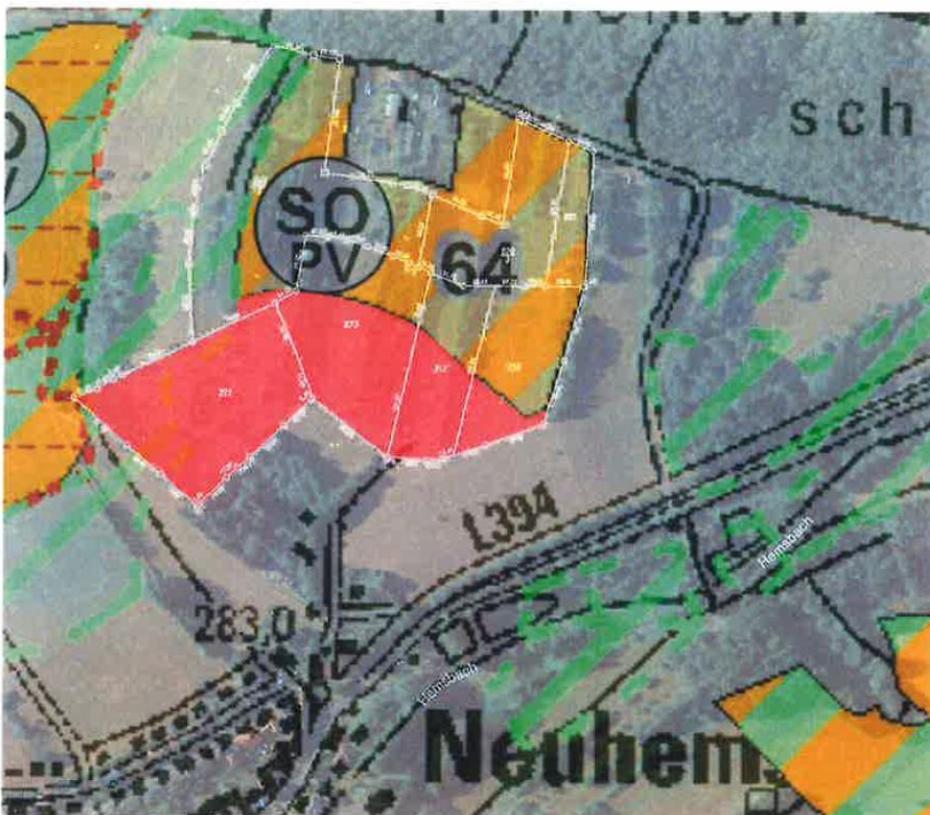
Die Ackerzahl kann auf den Grundstücken auch nicht als unterschiedlich wertvoll angesetzt werden, ebenso ist das gesamte 11ha große Gebiet nicht als „Vorranggebiet Landwirtschaft“ ausgewiesen.

Es ist uns als Eigentümer nicht nachvollziehbar ersichtlich, weshalb auf der erworbenen Gesamtfläche von 11 ha für eine geeignete ausgewiesene PV-Freiflächenanlage, nur ein Teilbereich von 6,6 ha erfasst wurde.

Es gibt im gesamten Planungsbereich des Teilflächennutzungsplan für Freiflächenphotovoltaikanlagen kaum Areale, welche laut Erläuterungsbericht nicht gleichzeitig auch mit dem „Vorranggebiet Landwirtschaft“ eine Überschneidung aufweisen. Um das gesetzte Klimaziel zu erreichen, und gleichzeitig keine wertvolle Ackerfläche mit hoher Ackerzahl zu verlieren, ist es unserer Meinung nach unabdingbar, die sonstigen geeigneten Flächen als solche auch komplett nutzen zu können.

Zumal sich oben beschriebenes Konzept aus der Kombination naturnaher Neugestaltung der brachliegenden 11 ha in der Mischung mit Teilflächenanlagen nicht auf einen unnötig begrenzten kleineren Bereich wirtschaftlich umsetzen lässt. Es können so, wie die Situation aktuell ausgewiesen ist, auf dem Gesamtareal weniger sinnvoll platzierte Freibereiche gestaltet werden, die PV-Freiflächenanlage wäre dann konzentrierter und flächendeckender auf kleinerer Fläche. Die Belegungsdichte ist auf der kleineren Teilfläche höher, die Gesamtfläche ermöglicht eine aufgelockerte Nutzung.

Wir möchten daher den Antrag stellen, folgende im Luftbild rötlich unterlegte Fläche in den Geltungsbereich des SO Nr. 64 aufzunehmen:



Selbstverständlich ist die kombinierte Umsetzung der PV-Freiflächenanlage auf dem Gesamtareal von 11ha mit Tierhaltung, Renaturierung, naturnaher Neugestaltung, vielleicht in Kombination mit einer Lehrmöglichkeit und/oder Tourismus im Rahmen eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens genauer zu detaillieren.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Eignung nicht auf dem ganzen zusammenhängenden Areal ausgewiesen werden sollte.

Daher bitten wir als lokal ansässige und der VG verbundene Eigentümer, im Rahmen der Auslegung dies als Stellungnahme mit zu berücksichtigen und in der Abwägung wohlwollend zu beurteilen.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird im Teil-FNP dargestellt. Nur ein Teil der Fläche wurde wegen der Abstände zur Gemeinde als geeignet bewertet. Die Fläche soll jedoch in diesem besonderen Falle, wie in der Stellungnahme vorgeschlagen, komplett dargestellt werden, da sie ein besonderes Projekt einer naturnahen Gestaltung vorsieht, was die Gemeinde und der VG-Rat unterstützen möchten. Auch die Untere Naturschutzbehörde sieht keine

Konflikte für die Gesamtübernahme.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

Ö2 Bürgerin und Bürger aus Enkenbach-Alsenborn vom 05.01.2024

Sachbericht:

Gelegenheit zur Äußerung im Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit i. S. d. § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlagen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ möchten wir folgende Einwände erheben:

Das Sondergebiet PV 5 (Nördlich des Birkenhofs) liegt nahezu vollständig auf Flächen unseres Betriebes in einem, nach unserer Kenntnis, Vorranggebiet „Landwirtschaft“. Bereits 2013 haben wir mit dem Neubau einer neuen landwirtschaftlichen Halle auf den Flurstücken 499/2, 500 und 500/2 die Neustrukturierung unseres landwirtschaftlichen Betriebes begonnen. Diese Flurstücke liegen genau zwischen den beiden nun vorgesehenen Sondergebieten mit der Nr. 5 und Nr. 6.

Seit dem laufen Planungen um den gesamten Betrieb in der Birkenstraße zu verorten und die Landwirtschaft perspektivisch aus dem Ortskern von Enkenbach heraus zu verlagern.

Hierzu haben wir bereits Anfang Dezember 2023 eine Bauvoranfrage gestellt.

Wir haben die Befürchtung, dass unsere, doch bereits relativ weit fortgeschrittenen Planungen, insbesondere durch die Ausweisung des Sondergebiets PV 5, rechtlich deutlich verkompliziert, wenn nicht sogar unmöglich werden.

Abschließend möchten wir darum bitten, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Bei Rückfragen kommen Sie gerne auf uns zu.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zur geplanten Betriebserweiterung werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche Nr.5 wird gestrichen, bei der Fläche Nr.6 kann im Zuge des Bebauungsplanes ebenfalls seitens der Gemeinde auf die Belange des landwirtschaftlichen Betriebes eingegangen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

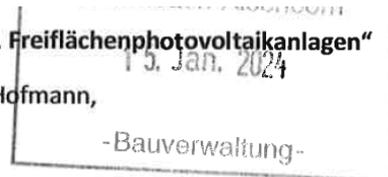
Ö3 Bürger aus Kaiserslautern und Bürger aus der Enkenbach-Alsenborn vom 15.01.2024

Sachbericht:

Betreff: Öffentlichkeitsbeteiligung am Teilflächennutzungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlagen“

Sehr geehrte Frau Verbandsbürgermeisterin, sehr geehrter Herr Hofmann,

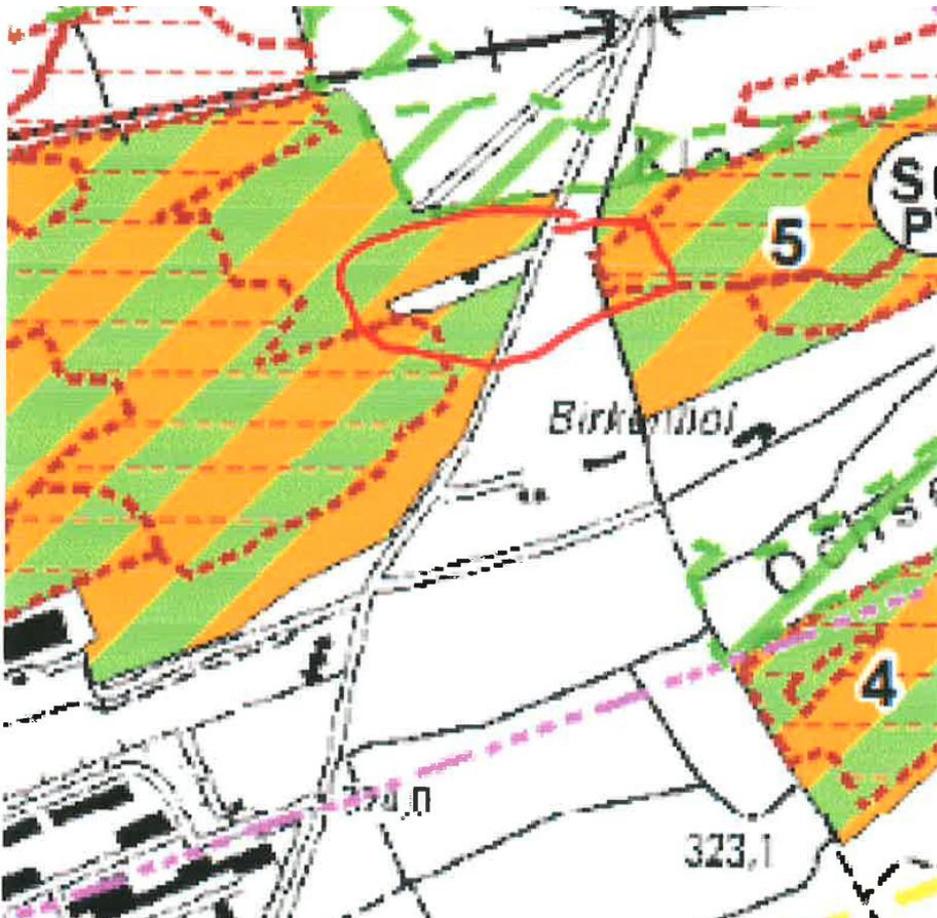
sehr geehrte Damen und Herren,



ich habe mir die Planung im Internet angeschaut und hatte in letzter Zeit im Hinblick auf die Planung verschiedene Grundstücksbesitzer angesprochen, ob diese bereit wären, so wie ich, ggf. an einer solchen PV-Anlage als Verpächter mitzuwirken. Auch wenn die deutlich höhere Pacht für PV-Flächen diese Nutzung eigentlich interessant macht, stößt man verschiedentlich auch auf totale Ablehnung. Für einen zukünftigen Bauherrn einer Freiflächen-PV-Anlage ist es m.E. gar nicht einfach, geeignete Flächen zusammen zu bekommen, um auch eine wirtschaftlich interessante Fläche zu generieren. Grund dafür sind die relativ kleinen Flächen, welche sich meist unter einem ha bewegen und die vielen Grundstückseigentümer. Daher wäre es m.E. angezeigt eine PV-Freiflächenanlage links der Bahn im Buchholz, mit einer solchen rechts der Bahn „in den alten Wögen“ zu verbinden. Beide Anlagen würden jeweils an den Bahnkörper angrenzen. Leitungen ließen sich durch den dortigen Fußgängerdurchlass führen. Die Entfernungen sind geringen. Was die Bonität anbelangt, liegt mein Acker Fl.St. Nr. 744/1 in den Alten Wögen mit rd. 1 ha bei 44 – 54 damit im Mittel knapp unter 50. Der Grenzwert für die PV-Anlagen auf Fl.St. Nr. 1742 mit rd. 2 ha hat Bonitäten von 40 – 60, somit im Schnitt auch genau auf dem Grenzwert von 50. Mein Vorschlag ginge daher genau dorthin, wo man exakt unter dem Index 50 bauen darf. Zusätzlich wäre es m.E. zweckmäßig, die gesamte Anlage in „den alten Wögen“ höher zu stellen. D.h. in der Allwee wäre eine höherliegende Anlage zu errichten. Diese Anlagen verkehren heute unter dem Begriff Agrisolar. Unter Agrisolar werden ganz normal Feldfrüchte angebaut. Der Vorteil einer solchen Anlage ließe sich damit leicht vergleichen. Im Buchholz werden alle Paneele auf die Erde gesetzt. Dagegen sollen die Solarmodule in der Allwee hoch über dem Grund etabliert werden. Diese Bauweise hat mehrere Vorteile. Diese Solaranlagen verhindert die ungebremste Austrocknung der Felder. Dadurch bleibt der Acker immer noch feucht, durchgängig bis in die Wurzeltiefe. Wie man durch das vermehrte Austrocknen immer stärker feststellen kann, wird der landwirtschaftliche Ertrag immer geringer. Daher empfiehlt es sich, horizontale Module über dem Acker zu verlegen. Damit wird deutlich abgeschattet. Da der Verlust durch die Pfostenreihen weniger als 15 % beträgt bleibt beim Landwirt immer noch die volle Agrarprämie der EU erhalten.

Gleichzeitig wollte ich nochmals darauf hinweisen, dass die Flächen der nieder verbauten Module nach Finanzrecht auf den hälftigen Richtwert des nächstgelegenen Gewerbegebietes hochgestuft wird. Dies wird den Grundstückseigentümern nicht gleich auffallen. Spätestens bei dem Weitervererben des Landes, kann dies allerdings zu erheblichen Problemen führen. Ebenso bei der Erstattung der Grundsteuer. Ich denke, dieser Punkt sollte auch ganz offen angesprochen werden.

Bezüglich des hinteren Teiles des Buchholzes, zur Bereitschaftspolizei hin, wird m.E. zu sehr eingeschränkt. M.E. handelt es sich bei der rot auf dem Lageplanausschnitt eingekreisten Gebiet um den Hundetrainingsplatz. Mir selbst ist nicht bekannt, ob dieser noch genutzt wird und wer Eigentümer ist. Gerade dort zeigen sich aber die Probleme, dass nicht alle Eigentümer eine PV-Anlage bevorzugen. Vielleicht könnte die Gemeinde oder das Ingenieurbüro mit dem Eigentümer des Hundeplatzes oder den Eigentümern abklären, ob diese Fläche nicht auch ins Plangebiet mit aufgenommen werden kann. Dadurch wäre es m.E. erheblich einfacher, auch an dieser Stelle eine PV-Anlage zu verwirklichen.



Falls seitens der Gemeinde noch Fragen wären, würde ich diese selbstverständlich gerne beantworten.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zur weiteren Flächenausweisungen in Enkenbach-Alsenborn werden zur Kenntnis genommen. Die Flächenausweisungen entstammen aus der Standortuntersuchung für Freiflächenphotovoltaikanlagen, in der anhand vom VG-Rat festgelegten Kriterien potenziell geeignete Flächen ermittelt wurden. Unter anderem wurden die Ackerzahlen und Abstände zu Siedlungskörpern und Infrastruktureinrichtungen berücksichtigt. Zusätzliche Flächen sind somit nicht möglich, da sie nicht diesen Kriterien entsprechen. Deshalb wird an der Planung festgehalten und die vorgeschlagen Ausweisungen nicht vorgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

Ö4 Bürger aus Kaiserslautern und Hochspeyer vom01.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bitten im Verfahren zum Teilflächennutzungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn das Projekt „BioSolarPark Geyersberg“ zu berücksichtigen und die Fläche **Sonstiges Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlagen", gut geeignet, Nr. 23** entsprechend anzupassen.

Projekt:

Mit dem Projekt „BioSolarPark Geyersberg“ soll auf einer Fläche von ca. 7 ha eine Freiflächen-Photovoltaik Anlage mit ca. 3 MWp errichtet werden. Die Anlage soll als sogenannte Agri-PV Anlage mit vertikal gestellten Modulen mit einem Reihenabstand von ca. 8 m errichtet werden. Mit diesem Konzept:

- bleibt die landwirtschaftliche Nutzung als Dauergrünland auf ca. 90% der Fläche erhalten
- entsteht ein Streifen mit ökologischer Aufwertung entlang der gerammten Pfosten auf ca. 10% der Fläche
- wird ein System-dienliches Ertragsprofil erreicht, mit größerer Ausbeute vor- und nachmittags, und geringeren Erträgen zur Mittagszeit, wenn andere, konventionell ausgerichtete PV Anlagen den höchsten Ertrag liefern

Lage:

Das Projektgebiet liegt auf dem Flurstück 2233

- Nördliche und westliche Abgrenzung entlang der Flurstücksgrenze, also innerhalb des Sondergebietes → keine Anpassung notwendig
- Südliche Abgrenzung entlang der Grenze zu Flurstück 2234 mit Verlängerung dieser Linie nach Ost-Nord-Ost. Dort ist südlich keine Wohnbebauung geplant und damit auch der Abstand von 50 m nicht erforderlich (siehe auch Fig. 5 & 6) → **Anpassung erbeten**
- Östliche Grenze an der im Geoportal RLP eingetragenen, und auch tatsächlichen Nutzungsgrenze zum bestehenden Golfplatz (ca. 50 m östlich der Verlängerung des Weges (Flurstück 2236/1, gestrichelte Linie in Fig. 1) nach Norden → **Anpassung erbeten**
- Insgesamt bitten wir um die Anpassung des Sonstiges Sondergebietes "Freiflächenphotovoltaikanlagen" Nr. 23, sodass die gesamte Projektlage wie in Fig. 1 durch die solide rote Linie dargestellt vom Sonstigen Sondergebiet Nr. 23 umfasst wird.

Wir bitten um entsprechende Eintragung im (Teil-)Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn.

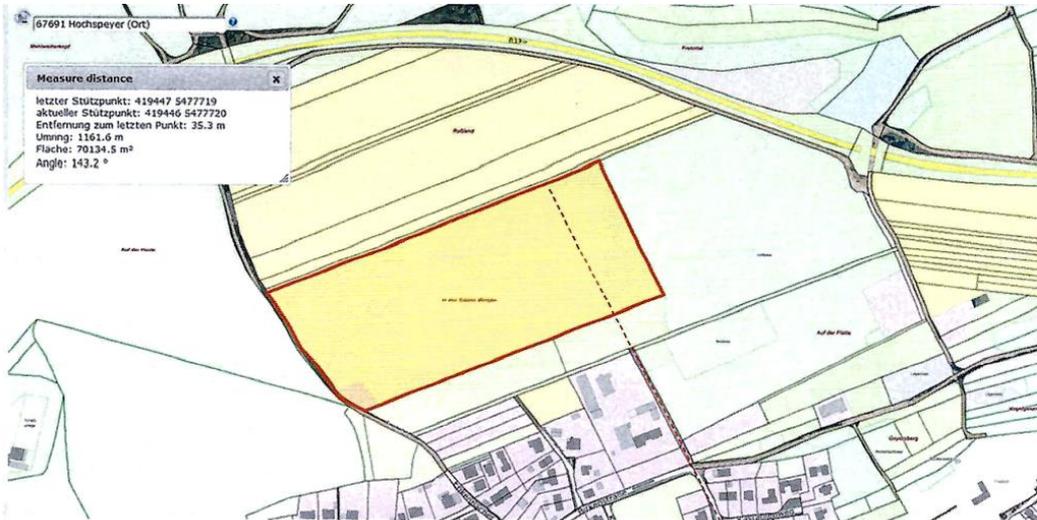


Fig. 1: Projektlage innerhalb der roten Linie



Fig. 2: Agri-PV mit vertikalen Modulen

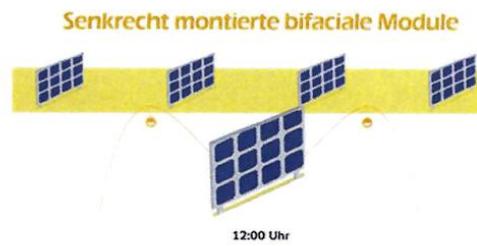


Fig. 4: System-dienliche Erträge



Fig. 3: Landwirtschaft bleibt erhalten

Aussparung wegen potentieller Wohnbebauung

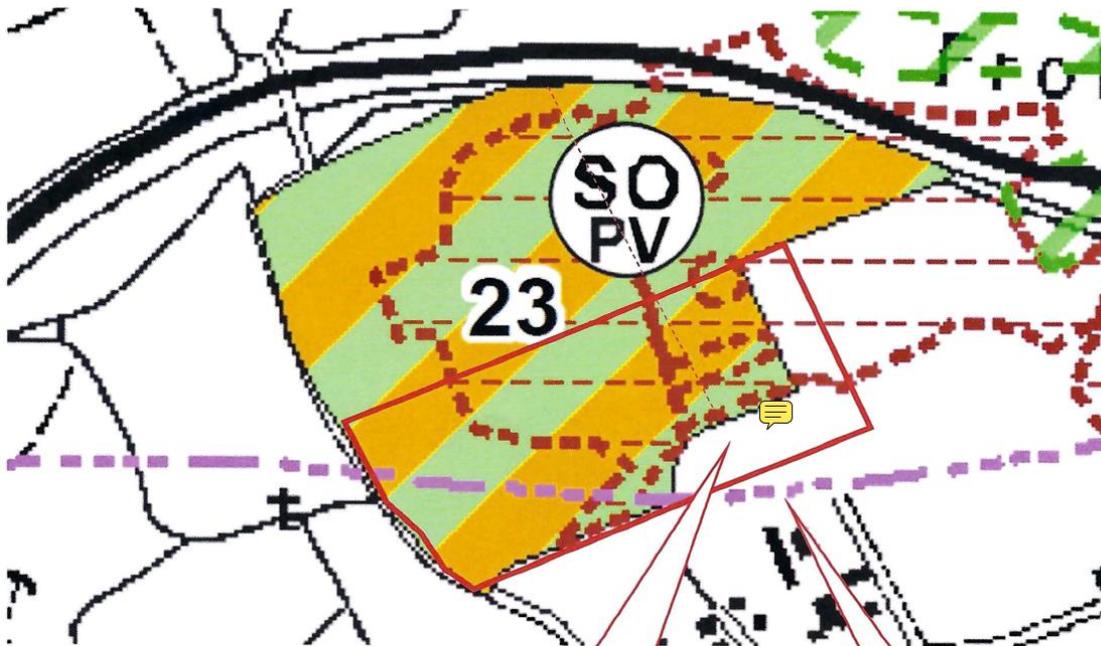


Fig. 5: Ausschnitt aus dem FNP



Fig. 6: Geoportal: Grenze Golfplatz ca. 50 m östlich des Weges, entspricht tatsächlicher Nutzung

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zur weiteren Flächenausweisungen für einen BioSolarpark Geyersberg in Hochspeyer werden zur Kenntnis genommen. Die Flächenausweisungen entstammen aus der Standortuntersuchung für Freiflächenphotovoltaikanlagen, in der anhand vom VG-Rat festgelegten Kriterien potenziell geeignete Flächen ermittelt wurden. Unter anderem wurden die Ackerzahlen und Abstände zu Siedlungskörpern und Infrastruktureinrichtungen berücksichtigt.

Trotzdem wird der Empfehlung gefolgt, den Bereich wie in der Stellungnahme vorgeschlagen, im Teil-FNP darzustellen. Es handelt sich um ein besonderes Projekt für Agri-PV, das von Gemeinde und Verbandsgemeinde unterstützt wird. Die Fläche wird deshalb in diesem ausnahmsweisen Falle abweichend von der Standortuntersuchung in den Teil-FNP übernommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Verbandsgemeinderatsbeschluss

Der Verbandsgemeinderat Enkenbach-Alsenborn hat nach reiflicher Prüfung alle Stellungnahmen und Hinweise sowie Anregungen sach- und fachgerecht gegeneinander abgewogen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

....., den